Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 160. Mittag-Ausgabe. Sechszigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Freitag, den 4. April 1879.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

33. Sitzung vom 3. April.

12 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Hofmann, von Bülow, Friedberg u. A.

Das Haus setzt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs wegen Abänderung der Wechselstempelsteuer fort. Artikel I. bestimmt, daß der Stempel bis zu 1000 M. in Abschnitten von 200 M. im Betrage von je 10 Pf., für jedes fernere Tausend 50 Pf. erhoben werden sollen, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Dagegen beantragen 1) Möring und Melbeck für je 100 M. 5 Pf. Stempel zu erheben; 2) Zimmermann für jede 200 M. 10 Pf. (Möring schließt sich ihm eventuell an); 3) Bamberger zwischen 1000 und 2000 Mark eine Stufe einzuschieben, so daß für 1000—1500 M. 75 Pf., für 1500—2000 M. 1 M., für jede fernere 1000 M. 50 Pf. Stempel erhoben werden.

Der erste Antrag wird zuerst von Melbeck mit einem kurzen Hinweis auf die Vortheile einer Vereinfachung des Verkehrs, sodann ausführlicher von dem nachfolgenden Mitantragsteller vertreten.

Abg. Möring: Die Regierung beabsichtigt nach den Motiven des Gesetzentwurfs keine Erhöhung der Einnahme aus der Wechselstempelsteuer zu erzielen. Dies würde nun in dem Falle nicht zutreffen, wenn die Abstufung über 1000 M. von 1000 zu 1000 M. eine obligatorische wäre. Da sie es nicht ist, so führt dies zur Zerlegung der 1000 M. übersteigenden Wechsel in Bruchtheile, deren Wirkung nicht eine Mehreinnahme für das Reich, sondern eine Belästigung des Verkehrs ist. Die Petitionen der Handelskammern verlangen sämmtlich den Wegfall der Abstufung von 1000 zu 1000 M. und sie differiren nur darin, ob die Abstufung von 100 zu 100 oder von 200 zu 200 M. den Vorzug verdiene. Durch die Abstufung von 100 zu 100 M. wird ein erheblicher Ausfall in der bisherigen Einnahme von rund 7 Millionen schwerlich entstehen; sie ist die rationellste, weil sie dem Decimalsystem entspricht, sich am einfachsten berechnen läßt, jedes Versehen so gut wie unmöglich macht, und dadurch die Strafen für unabsichtliche Vergehen auf ein Minimum reducirt, was doch auch Jedermann erwünscht sein muß. Die Vermehrung der Stempelmarken um die Fünfpfennigmarken ist auch nicht von Belang. Eventuell bitte ich das Haus, sich für die Abstufung von 200 zu 200 M. zu entscheiden.

Abg. Dr. Bamberger überläßt es den Vertretern der Regierung, den Anträgen sub 1 und 2 entgegenzutreten und beschränkt sich auf Empfehlung des seinigen, der nur eine nothwendige Zwischenstufe zwischen 1000 und 2000 M. einfügen will.

Geh. Rath Aschenborn: Ich bitte, sämmtliche Anträge abzulehnen. Niemals hat man die Klage gehört, daß die Abstufung von 300 zu 300 Mark nach dem alten Wechselsteuergesetz zu hoch gegriffen worden sei; auch darf man den Ausfall an Stempelsteuer, welcher durch die niedrige Abstufung von 200 zu 200 Mark bis zum Betrage von 1000 Mark entstehen wird, nicht unterschätzen und ob er durch die höhere Steuer für die Summen über 1000 M. auch nur annähernd gedeckt werden wird, ist zweifelhaft. Die in anderen Ländern gemachte Erfahrung spricht dafür, daß die Praxis der Zerlegung eines größeren Wechsels in mehrere kleine nicht in bedeutendem Umfange Platz greifen wird. Die Gesetzgebung aller anderen Länder enthält Abstufungen von mindestens 1000 M.; dieser naheliegenden Analogie ist indessen in keiner der Petitionen der verschiedenen Handelskammern gedacht worden. Die Agitation derjenigen, welche eine Abstufung von 100 zu 100 M. wollen, geht im Wesentlichen nur darauf hinaus, eine Steuererleichterung zu erhalten. Deutschland gehört zu den Ländern, welche die geringste Stempelsteuer erheben; den gleichen Betrag, ½ pCt. pro Mille, erheben nur England und Belgien, Frankreich dagegen 1½, Oesterreich ⅔, Rußland ¾, Italien 1 pCt.; einen niedrigeren Satz hat nur Dänemark, nämlich ⅙ pCt. Ich ersuche den Abg. Bamberger, seinen Antrag fallen zu lassen, da sich ja im Fall eines Bedürfnisses später leicht ein ihm entsprechender Zusatz in das Gesetz aufnehmen läßt, während es sehr schwer sein wird, die Zwischenstufe von 1500 M. wieder zu beseitigen, wenn sie erst gesetzlich fixirt ist.

Abg. Grad: Auch die Handelskammern des Elsasses haben durch Petitionen eine Stempelabgabe von 5 Pf. für je 100 M. empfohlen. Wenn nach der Vorlage die Abgabe bei Summen unter 1000 Mark zu 10 Pf. festgestellt werden soll, so sollte auch bei Summen über 1000 Mark dieser Satz nicht erhöht werden. Eine Erhöhung der Stempelabgabe erscheint schon deshalb als unzweckmäßig, weil die gedrückte Geschäftslage eine Erhöhung der Steuerlast nicht gestattet. Das warme Interesse des Reichstages für das Reichsland und der Ausdruck seiner Sympathie, der bei den letzten Debatten wahrzunehmen war, hat mich gefreut und in meiner Heimath Widerhall gefunden, aber den damals gehörten Behauptungen von dem Aufblühen des Wohlstandes in Elsaß-Lothringen unter deutscher Herrschaft kann ich nicht beistimmen. Aber ich will heute unsere wirthschaftliche Lage nicht weiter besprechen, sondern empfehle nur den Vorschlag unserer Handelskammern, die Stempelabgabe mit dem Satze von 5 Pf. für je 100 M. festzusetzen.

Abg. Mosler empfiehlt den Antrag Möring, in welchem der Satz von ½ pro Mille am besten zum Ausdruck kommt; besser wäre es noch einfach zu sagen: Der Stempel beträgt ½ pro Mille, wobei jedes angebrochene Hundert für voll gerechnet wird. Alle Einwendungen dagegen bewegen sich im Interesse des Fiscus; man sucht eine günstigere Gruppirung, um etwas mehr aus der Stempelabgabe herauszuschlagen. Nun hat aber noch Niemand verlangt, daß diese Steuer einen bestimmten Ertrag liefere; vielmehr soll sie im Princip ½ pro Mille betragen; an diesem Principe ist festzuhalten. Die Motive sagen, es erfordere eine große Menge gestempelter Blanquets, wenn mehrere Sätze erhoben werden. Meines Wissens werden überhaupt keine Wechselblanquets mehr gestempelt, seitdem wir die Marken zum Aufkleben haben. Das Stempeln der Blanquets ist eine unnütze Mühe und das Aufkleben der Marken einfacher. Um mehr Geld für die Staatskasse aus der Steuer zu ziehen, giebt es aber ganz andere und bessere Mittel, als diese Tarifirung, die nichts für sich hat, als daß sie ein Bischen mehr einbringt. Da auf meine früher dem Regierungscommissar privatim gegebenen Rathschläge behufs Vermehrung des Stempelsteuerertrages nicht reagirt worden ist, so muß ich sie hier öffentlich mittheilen, ich komme darauf zurück. Vorher will ich noch bemerken, die Handelskammern haben in ihren Eingaben blos darum nicht erwähnt, daß in andern Ländern höhere Wechselstempel existiren, weil sie meinten, das wisse die Regierung und weil sie für sich nicht maßgebend sein lassen, was in andern Ländern existirt, sondern was in Deutschland richtig und angemessen für Handel und Verkehr ist. Wenn die Regierung also mehr Geld haben will, so ändere sie die Bestimmung des Gesetzes, daß Wechsel vom Auslande auf das Ausland, auch wenn sie in Deutschland die Hände wechseln, nicht gestempelt zu werden brauchen, dagegen ein Wechsel gestempelt werden muß, wenn er von Deutschland auf das Ausland gezogen wird. Wo nicht, wird das Ausland dem nationalen Geschäft gegenüber bevorzugt. Die Bestimmung ist aus dem früheren preußischen Gesetz entnommen, während in den Hansestädten, wo man sehr gut weiß, was dem Handel nützlich ist und frommt, eine derartige Deliberirung nicht existirt hat. Wir Hansestädter haben immer bei Wechseln vom Auslande auf das Ausland, wenn sie in Deutschland begeben wurden, den Stempel bezahlt und das ist auch richtig.

Ein weiterer Nachtheil für den deutschen Verkehr entsteht dadurch: wenn jetzt z. B. von China auf London durch einen sogenannten Domicilwechsel trassirt wird, der so lautet, daß China auf Bremen zahlbar London trassirt, so muß dieser Wechsel nach der jetzigen Auslegung des Bundesraths den Stempel tragen; trassirt dagegen das China Haus für Rechnung des Hamburger oder Bremer Hauses auf London, so braucht der Wechsel nicht gestempelt zu werden, auch wenn er mehrere Male in Deutschland umgesetzt wird. Darin liegt ebenfalls eine große Bevorzugung des Auslandes. Ferner, wenn ein deutsches Haus in die Lage kommt, auf London große Beträge trassiren zu müssen und sie in Deutschland zu begeben, so liegt die Verleitung sehr nahe, daß man diesen Wechsel nicht von Hamburg oder Bremen oder Berlin, sondern von Helgoland oder Basel datirt. Der Aussteller schreibt also einfach auf den Wechsel: „Basel den so und so vielten“, setzt einen erfundenen Namen darunter und dann indossirt er ihn mit eigenem Namen. Dann ist der Wechsel ebenso gut, als wenn er ihn direct ausgestellt hat, er spart aber dadurch den Stempel. An unserer Bremer Börse, die doch noch einigermaßen auf Anständigkeit Rücksicht nimmt, ist von verschiedenen Kaufleuten geäußert worden, daß es ihnen unangenehm sei, solche Wechsel z. B. von Berlin zu bekommen, die von Basel datirt sind. Ich habe die Aeußerung, daß es richtig sein würde, diese Wechsel vom Auslande auf das Ausland dem Stempel zu unterwerfen, hier erst jetzt gethan, weil ich mich als Vertreter einer Handelsstadt sehr schwer entschließe, etwas Derartiges zu sagen, denn es wird mir von einem oder dem anderen Wähler doch verdacht. Aber ich habe mich trotzdem dazu entschlossen, weil die Regierung so begierig ist, aus dem Wechselstempel mehr Geld zu erzielen und uns deshalb diese Landkarte von Abstufungen vorlegt, während einfach der Satz ½ Procent pro Mille betragen sollte. Ich bitte den Antrag Möring anzunehmen, den ich für den allein richtigen halte.

Reichskanzleramts-Präsident Hofmann: Der Vorredner hat der Regierung die Absicht zugeschrieben, daß sie bei dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Erhöhung der Wechselstempelsteuer gewollt; der Entwurf widerspricht dem vollständig. Es war nicht die Absicht, höhere Einnahmen zu erzielen, sondern nur die fiskalischen Interessen des Reichs insofern zu wahren, daß aus dem vorliegenden Gesetze keine wesentliche Verminderung des Ertrages der Wechselstempelsteuer hervorgeht. Die Gesichtspunkte, welche der Vorredner weiter hervorgehoben hat, sind zum großen Theil sehr beachtenswerth und sind auch der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen. Wenn es sich um eine Revision des ganzen Gesetzes handelte, würden auch ohne Zweifel die fraglichen Bestimmungen zu ändern gewesen sein. Bei dem vorliegenden Gesetze handelt es sich nur darum, die Sätze des Wechselstempels mit der neuen Münzwährung in Einklang zu bringen. Die verbündeten Regierungen haben sich absichtlich diese Beschränkung auferlegt. Ueber die Höhe der Wechselstempelsteuer sind Klagen bisher nicht laut geworden, man wird also auch nicht behaupten können, daß die Wechselstempelsteuer zu einer ungerechtfertigten Belastung des Verkehrs führt; im Gegentheil ist mit Recht behauptet worden, daß im Vergleich zur Belastung des Immobiliarverkehrs der Wechselstempel als Belastung des Mobiliarverkehrs sehr gering ist. (Sehr richtig!) Die verbündeten Regierungen haben keinen Anlaß, auf eine Ermäßigung des Stempels Bedacht zu nehmen, da dieselbe doch nur den Erfolg haben würde, daß der Einnahmeausfall durch eine andere Steuer oder durch Erhöhung der Matrikularbeiträge gedeckt werden müßte. Die Finanzlage des Reiches bot keinen Anlaß zu einer solchen Ueberwälzung auf ein anderes Steuerobject. Es lag also nur der Gesichtspunkt vor, den Stempel der neuen Währung anzupassen. Deshalb bitte ich Sie, alle Anträge abzulehnen. Je größer die Stufen, desto vortheilhafter für den Fiskus; je kleiner, desto weniger Ertrag, desto leichter ein Ausfall. Am weitesten von der Vorlage entfernt ist der Antrag Möring; am nächsten steht derselben der Antrag Bamberger, aber auch diesen bitte ich abzulehnen.

Abg. Zimmermann bemerkt, daß keine sachlichen Bedenken gegen seinen Antrag geltend gemacht seien; der Sprung von 1000 zu 1000 Mark sei bedenklich, weil er die Einfachheit des Geschäftsverkehrs hindern würde.

Abg. Delbrück: Es handelt sich nur um eine Anpassung der Steuersätze an die neue Währung. Wenn unsere finanzielle Lage es uns gestattete, wenn auch nicht mit besonderem Vergnügen, doch ohne großen Schmerz auf einen Theil der bisher aus der Wechselstempelsteuer geflossenen Einnahme zu verzichten, dann würden die Gründe des Abg. Möring für sein Amendement ausschlaggebend sein; denn unbestreitbar drückt es das Princip des Wechselstempelsteuergesetzes am klarsten und einfachsten aus. Aber wir wissen alle, daß wir nicht nur nicht im Stande sind, auf Einnahmen zu verzichten oder sie zu vermindern, sondern umgekehrt wird es unsere Aufgabe sein, nach unserer Wiederversammlung nach Ostern für sehr erhebliche Mehreinnahmen zu sorgen. Bei solcher Sachlage würde es durchaus nicht gerathen sein, mit dem Ertrage einer bestehenden Steuer Experimente zu machen. Es müßte deshalb der Standpunkt des Reichstages sein, daß die Regierungen mehr in der Lage sind, die Frage, ob ein Ausfall entstehen kann, zu beurtheilen als wir. Es ergiebt sich ohne Weiteres, daß bei Wechseln unter 1000 Mark eine Ermäßigung, also ein Einnahmeausfall eintritt; daher ist es vollkommen richtig, daß die verbündeten Regierungen für diese Ermäßigungen bei den höheren Beträgen Compensationen gesucht haben und ich hätte es nicht verstanden, wenn sie anders gehandelt hätten. Die Besorgniß, daß eine Theilung der Wechsel zur Ersparniß an Stempel eintreten werde, halte ich nicht für zutreffend, soweit es den großen Verkehr betrifft; aber ich verkenne nicht, daß diese Besorgniß für die Stufe von 1000—2000 Mark zutrifft; deshalb scheint mir der Antrag Bamberger eine Verbesserung der Vorlage.

Nachdem noch Kopfer sich für den Möring'schen Antrag ausgesprochen, werden sämmtliche Anträge abgelehnt, zuerst der von Möring, sodann der von Zimmermann mit 107 gegen 101 Stimmen, sowie der von Bamberger mit 114 gegen 101 Stimmen. Dagegen wird der Gesetzentwurf in der Fassung der Regierung unverändert genehmigt. Mit dem 1. Juli 1879 soll das Gesetz in Kraft treten.

Abg. Zimmermann beantragt folgende Resolution: den Reichskanzler zu ersuchen: eine Vereinfachung der von dem Bundesrathe auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1869 erlassenen Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung der Wechselstempelmarken herbeizuführen.

Der Antragsteller weist auf die Belästigung hin, welche der Geschäftswelt durch die vielen und complicirten Detailbestimmungen des Bundesraths über die Verwendung und Kassirung der Wechselstempel entstehen. Ein leichtes formales Versehen werde mit dem fünfzigfachen Betrage des Stempels gestraft. In England sei die Praxis eine viel einfachere und mildere. Sein Antrag enthalte sich jeder Detailvorschläge und überlasse dieselben der Regierung. Er bittet denselben anzunehmen.

Geh. Rath Aschenborn: Ich hätte gewünscht, daß der Vorredner positive Vorschläge gemacht hätte. In dieser Form bitte ich den Antrag abzulehnen. Die Regierung würde sich damit einverstanden erklären, wenn es ihrer Erwägung überwiesen würde, ob die gewünschten Aenderungen eintreten können. Diese Erwägung läßt sie aber von selbst eintreten. Das einfachste Mittel, die beklagten Belästigungen zu vermeiden, ist die ausgedehntere Verwendung von Blankets. Zudem sind die Hauptsteuerämter angewiesen, Klagen wegen formaler Fehler bei der Verwendung der Stempel bei Wechseln unter 6000 Mark nicht anzustellen, falls ein dolus nicht zu vermuthen ist. Von bestimmten Vorschriften wird man nicht abgehen können, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Wechselstempelsteuer vielfach defraudirt wird.

Abg. Zimmermann ändert seinen Antrag dahin, daß statt des letzten Wortes „herbeizuführen“ gesetzt wird: „in Erwägung zu ziehen.“ In dieser Form wird der Antrag angenommen.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfs über die Consulargerichtsbarkeit.

Staatssecretär Friedberg: Der Entwurf verdankt seine Entstehung den großen deutschen Justizgesetzen, die mit dem 1. October dieses Jahres ins Leben treten werden und die eine Aenderung der Gesetzgebung über die Consulargerichtsbarkeit unabweisbar bedingt. Denn dieselbe beruht zur Zeit auf preußischen Gesetzen, die mit dem 1. October 1879 verschwinden. Es muß also, damit die Consulargerichtsbarkeit weiter fungiren könne, dieselbe den neuen Justizgesetzen angepaßt werden. Ueber die Einzelheiten der Vorlage wird, soweit nöthig in der Commission, der voraussichtlich dieser Entwurf überwiesen werden wird, Aufschluß gegeben werden können. Nur zwei principiell wichtige Punkte will ich schon jetzt hervorheben, die Regelung des Instanzenzuges und das den Consuln beigelegte Verordnungsrecht. Zur Zeit regelt sich bekanntlich der Instanzenzug dahin, daß, nachdem in erster Instanz vom Consul entschieden ist, die zweite Instanz das Stettiner Gericht und die dritte jetzt das Reichsoberhandelsgericht, in Zukunft das Reichsgericht bildet. Bei der Ausarbeitung dieses Gesetzes wünschte man natürlich, auch die zweite Instanz in den Ländern der Consulargerichtsbarkeit selbst zu etabliren. Man überzeugt sich aber durch Mittheilungen des auswärtigen Amts, namentlich derjenigen Herren desselben, welche längere Zeit in Consulaten verschiedener Länder, insbesondere auch der ostasiatischen thätig gewesen waren, daß dies aus vielen Gründen unmöglich sei, besonders wegen der ungeheueren Entfernungen von einem Consulargericht zum andern. Deshalb beschränkt sich der Gesetzentwurf — wie in vielen andern Ländern — auf eine Instanz im fremden Lande, und läßt die Berufung an das Reichsgericht gehen.

Der zweite Punkt ist das den Consuln beigelegte Verordnungsrecht. Es ist an sich nicht neu, denn das zur Zeit bestehende Gesetz enthält es bereits; es geht aber in der Befugniß zur Strafandrohung nur bis 10 Thaler, während der vorliegende Entwurf diese Befugniß bis zu 150 M. ausdehnt. Ein solches Recht ist zur wirksamen Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit nothwendig. In den ostasiatischen Ländern ist der Werth des Geldes ein so durchaus anderer als bei uns, daß eine kleine Strafe dort meist ohne Wirkung bleibt, und vielfach erlegen die davon Betroffenen lieber die kleine Strafe, als daß sie sich überhaupt auf das Verfahren vor den Consuln einlassen. Die Consuln der anderen Länder, besonders Englands, haben gerade in den ostasiatischen Ländern ein viel weiter gehendes Recht zu Strafandrohungen, als wir es den Consuln im Entwurfe beilegen wollen. Noch eine Bemerkung mit Rücksicht auf den Instanzenzug: Wir legten großen Werth darauf, bei der Rechtsmittellehre zunächst von der Anomalie frei zu werden, daß das Oberlandesgericht eines Particularstaates die Appellationsinstanz bilde. Wir gingen nämlich davon aus, daß es sich in einem Gesetz über eine Reichsgerichtsbarkeit nicht zieme, uns an einen Particularstaat anlehnen zu müssen und bei diesem gewissermaßen eine Anleihe zu machen. Das, was die Reichsgerichtsbarkeit verlangt, muß auch mit unseren eigenen Organen geschaffen werden können! (Beifall.)

Abg. Dr. Wolffson: Das Bedürfniß zu einem solchen Gesetz ist ebenso unzweifelhaft, wie der in der Vorlage betretene Weg im Großen und Ganzen allgemeine Billigung finden wird. Das besondere Interesse des Hauses wird die Frage des Instanzenzuges und die Befugniß des Consuls, Polizei-Verordnungen zu erlassen, in Anspruch nehmen. Natürlich kann in diesen Verhältnissen von einer vollständigen Garantie, wie wir sie im eigenen Vaterlande den Rechtsuchenden und Rechtbedürftigen geben können, absolut nicht die Rede sein; um so mehr wird ins Auge zu fassen sein, ob die Beschränkung in dem vorgeschlagenen Umfange wirklich durch das Bedürfniß geboten ist. Derselbe Consul z. B. hat das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen, welcher über Zuwiderhandlungen gegen dieselbe allein und ohne alle Berufung als Richter erkennt. Ein so exorbitantes Verhältniß darf nur geduldet werden, wenn absolut kein anderer Ausweg vorhanden ist. Ein außerordentlicher Bruch unseres Strafprozeßsystems liegt darin, daß gegen die Straferkenntnisse der Consulargerichte, deren Zusammensetzung keine andere Garantie bietet, als die unserer Schöffengerichte, nur die Revision, nicht auch die Berufung stattfindet. Die thatsächliche Feststellung der Consulargerichte ist also unumstößlich. Auch dies erregt mir erhebliche Bedenken. Nur Detailfragen kommen bei dieser Vorlage noch in Betracht, die bei der jetzigen Geschäftslage zweckmäßiger in einer Commission behandelt werden. Ich beantrage deshalb, das Gesetz einer Commission von 21 Mitgliedern zu überweisen.

Abg. Zimmermann ist mit der vom Vorredner vorgeschlagenen geschäftlichen Behandlung einverstanden. Es müsse geprüft werden, ob die Bestimmung des § 1, wonach die Consulargerichtsbarkeit auch in solchen Ländern fortbestehen soll, in denen sie nicht auf einem Staatsvertrage, sondern auf Herkommen beruht, aufrecht zu erhalten sei. Die Frage der Staatsanwaltschaft und der Anwaltschaft bedürfe noch der näheren Erörterung. Der Redner weist schließlich auf die ungünstige Stellung hin, welche deutsche Reichsangehörige in englischen Rechtsgebieten einnehmen, da ihnen nach einer Auffassung des Reichskanzleramtes die Abgabe von eidesstattlichen Versicherungen vor den Consuln sehr erschwert sei.

Abg. v. Schwarze beantragt, die Vorlage einer Commission von 14 Mitgliedern zu überweisen.

Abg. v. Maltzahn-Gültz bemerkt, daß die vom Abg. Zimmermann bemängelte Bestimmung des § 1 eine Reproduction der bestehenden Gesetzgebung sei. In die Commission von 14 Mitgliedern müßten außer Juristen auch solche Mitglieder gewählt werden, die die Verhältnisse außereuropäischer Länder genau kennen.

Die Vorlage wird einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Das Haus erledigt darauf eine Reihe von Wahlprüfungen. Die Wahlen der Abgg. Prinz Radziwill (Beuthen), Stötzel, Schmalz, Baumgarten, v. Hölder, Graf Moltke, Bauer, Findeisen und Weigel werden für giltig erklärt.

Dagegen wird die Wahl des Abg. Kiefer beanstandet und nähere Ermittelung über einzelne Vorkommnisse gefordert.

Damit ist die Tagesordnung um 4 Uhr erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung nach Schluß der Ferien, auf Montag, den 28. April an, nachdem ein Vorschlag des Fürsten Hohenlohe-Langenburg, die Sitzungen schon am 23. April wieder aufzunehmen, abgelehnt worden ist. Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung steht: Wahlprüfungen, 1. Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Concursverfahrens; die dritte Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und betreffend die Wechselstempelsteuer; endlich Petitionen.

Sollten inzwischen Vorlagen von den verbündeten Regierungen eingehen, so ist die Anordnung getroffen, daß dieselben sofort gedruckt und den Abgeordneten in die Heimath nachgesendet werden.

Berlin, 3. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Prinzen Leopold George Dunkan Albert, Prinzen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, Herzoge zu Sachsen und Prinzen von Sachsen-Coburg und Gotha, den Schwarzen Adler-Orden verliehen.

Se. Majestät der König hat dem bisherigen deutschen Consul in Palermo, Rentier Georg Kopp zu München, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem schwedischen Schiffscapitän Hans Johnsson aus Mölle, Bezirks Malmöhus, die Rettungs-Medaille am Bande verliehen.

Se. Majestät der Kaiser hat den Königlich sächsischen Bevollmächtigten zum Bundesrath, Wirklichen Geheimen Rath von Nostitz-Wallwitz, zum stellvertretenden Vorsitzenden der auf Grund des § 26 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie vom 21. October 1878 gebildeten Reichscommission ernannt.

Se. Majestät der Kaiser und König hat dem im Auswärtigen Amte beschäftigten Legations-Secretärs Grafen zu Rantzau den Charakter als Legations-Rath beigelegt.

Se. Majestät der König hat die Regierungs-Assessoren Paul Karl Ferdinand von Reinbaben, und Dr. jur. von Dziembowski zu Landräthen ernannt; ferner in Folge der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Hamm getroffenen Wiederwahl den Rechtsanwalt, Justiz-Rath Fechner daselbst als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Hamm für eine fernerweite sechsjährige Amtsdauer bestätigt; dem Universitäts-Secretär und Quästor Momme zu Göttingen den Charakter als Rechnungs-Rath, dem Kreis-Physikus des Kreises Merseburg, Dr. med. Gustav Wilhelm Simon zu Merseburg den Charakter als Sanitäts-Rath, sowie dem Rittergutsbesitzer und Amtsvorsteher Christiani zu Kerstenbruch im Kreise Oberbarnim, und dem Rittergutspächter Lüderssen zu Comprachczütz im Kreise Oppeln den Charakter als Oekonomie-Rath verliehen.

Die vortragenden Räthe der früheren Abtheilung für Domainen und Forsten im Finanz-Ministerium, Land-Forstmeister Ulrici, Haas, von Baumbach, Müller sind in gleicher Amtseigenschaft an das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten versetzt worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Schleusingen Dr. Paul Kramer ist in gleicher Eigenschaft an die lateinische Hauptschule der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S. berufen worden. Dem Landrath von Reinbaben ist das Landrathsamt im Kreise Fraustadt, und dem Landrath von Dziembowski das Landrathsamt im Kreise Samter übertragen worden. Der Thierarzt erster Klasse Carl Friedrich Christof Collmann

zu Altenstadt im Großherzogthum Hessen ist zum commissarischen Kreisthierarzt des Kreises Hanau ernannt worden.

Berlin, 3. April. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahm heute die Vorträge des Kriegsministers und des Generals von Albedyll entgegen.

[Se. Königliche Hoheit der Prinz Carl] ist heute Morgen um 9 Uhr zu den Tauf-Feierlichkeiten nach Oldenburg abgereist. (Reichsanz.)

Gewinn-Liste der 1. Klasse 160. Königl. Preuß. Klassen-Lotterie.
Nach dem Bericht von Engel Nachfolger, Kochstraße 20, ohne Gewähr.
(Nur die Gewinne über 60 Mark sind den betreffenden Nummern in Parenthese beigefügt.)

Berlin, 3. April. Bei der heute beendeten Ziehung sind folgende Nummern gezogen worden:

20 43 50 84 203 4 (90) 8 (90) 345 91 424 31 38 44 82 522 66 609 745 801 59 76 906 39 43 (90) 99 (90) **1**044 84 173 251 88 93 345 457 (90) 99 557 702 (90) 51 89 836 62 984 **2**019 164 274 379 (90) 95 493 593 669 733 (90) 55 90 846 49 82 97 911 80 **3**030 103 64 91 219 62 333 81 456 501 52 63 (90) 623 77 86 709 59 69 838 61 73 937 63 70 (90) **4**031 43 68 83 189 272 388 460 78 99 601 8 18 (180) 27 73 701 40 49 50 810 994 (120) **5**043 78 142 97 98 264 605 48 797 800 **6**014 25 72 101 43 88 95 280 319 50 439 78 513 87 723 50 74 93 883 907 21 30 53 58 80 **7**037 145 315 410 14 40 (90) 574 (90) 95 (90) 98 666 78 98 793 805 **8**007 79 114 89 247 358 446 511 624 53 765 877 921 **9**062 86 87 97 244 349 413 (90) 19 69 508 41 (120) 56 91 (120) 620 24 40 702 20 65 68 840 75 948.

10,038 64 147 349 73 86 90 (90) 434 36 65 596 (150) 644 83 764 (90) 71 96 814 906 71 75 **11**,035 56 79 99 141 205 327 38 43 473 589 612 (150) 33 39 755 811 57 (120) 87 919 83 **12**,072 77 79 93 (90) 118 (180) 33 210 36 44 361 433 53 79 508 622 710 12 98 (90) 842 96 903 **13**,077 82 102 (120) 4 80 236 42 302 28 40 57 (150) 75 436 512 84 (120) 657 740 811 959 80 **14**,013 25 78 237 82 371 543 45 603 80 94 712 21 (90) 862 980 **15**,067 70 94 125 52 95 280 407 27 (90) 28 (90) 34 89 512 13 (210) 49 62 87 665 751 (150) 811 19 32 (90) 43 44 **16**,035 41 129 38 43 317 (90) 35 89 448 89 509 641 744 69 801 22 29 59 94 913 62 **17**,164 203 453 59 530 (90) 43 658 65 747 85 873 (90) 90 95 945 82 (90) **18**,053 151 86 93 301 15 (90) 18 87 818 86 96 802 24 48 50 58 63 930 65 73 **19**,000 23 (90) 49 254 65 71 325 49 74 432 45 74 577 86 666 724 803 91 948 61.

20,179 224 320 30 50 405 (90) 79 (90) 607 (90) 42 65 (90) 73 724 57 59 76 91 800 15 53 959 (150) 96 **21**,126 50 202 32 68 70 341 (120) 85 409 74 (120) 98 646 91 741 803 13 61 77 90 93 (90) 960 **22**,001 8 15 28 98 159 238 377 407 72 79 508 12 16 604 (120) 20 31 62 87 803 15 80 910 64 94 **23**,065 75 103 297 364 70 441 56 66 (90) 80 (90) 85 86 561 73 (180) 76 637 98 786 871 (120) 80 99 956 (90) 66 68 77 84 **24**,060 65 103 14 29 (90) 66 (150) 88 245 329 82 511 24 92 635 37 77 97 761 829 38 957 95 **25**,029 52 70 97 110 32 87 305 98 438 40 96 97 621 30 59 (210) 92 (120) 724 44 (90) 83 (90) 98 806 16 53 60 91 97 98 903 **26**,050 51 54 154 77 271 413 (120) 81 92 565 85 616 44 82 (90) 727 30 49 815 21 36 62 91 (90) 96 966 (120) **27**,022 (90) 176 86 380 407 55 59 88 519 85 653 97 (90) 744 (150) 60 829 51 (90) **28**,056 181 98 219 319 (90) 27 42 51 86 403 (120) 10 31 (90) 42 57 83 505 41 605 7 (90) 22 40 (120) 701 75 937 44 48 80 **29**,083 122 46 (90) 51 82 272 308 (120) 59 (90) 440 48 (90) 72 93 (120) 528 39 41 709 (150) 53 70 848 62 (180) 901 30 (90) 51 76 79 90.

30,004 18 (90) 21 (120) 29 (120) 87 (90) 100 2 37 227 37 337 463 509 13 16 (90) 44 64 (90) 624 45 47 48 782 88 843 (120) 61 943 54 76 (90) **31**,109 60 86 238 366 400 39 95 554 (90) 632 39 801 60 957 **32**,069 220 41 (90) 44 65 352 411 43 65 93 (90) 562 81 627 29 71 771 99 804 20 (90) 33 939 54 80 85 **33**,026 86 105 (120) 21 262 341 411 86 527 (90) 67 686 98 704 (120) 9 67 810 13 83 945 (90) 98 **34**,004 8 45 120 95 212 97 338 41 402 (150) 56 512 63 (90) 73 729 46 802 51 95 903 8 21 (90) **35**,004 (120) 5 64 102 67 98 203 (90) 73 (90) 79 462 (90) 78 518 (150) 39 660 63 96 830 75 906 16 **36**,175 450 90 549 73 76 643 720 36 844 52 (90) 940 **37**,007 26 121 63 217 43 461 72 551 601 78 84 712 45 812 908 18 61 **38**,014 (90) 61 139 41 85 86 249 65 358 403 19 48 67 84 97 558 60 659 89 770 812 50 80 912 23 60 93 **39**,007 55 96 176 387 423 35 46 51 55 89 (90) 97 571 616 44 716 37 801 (120) 21 30 57 64 71 94 914 33 99 (90).

40,015 57 103 7 70 (150) 82 86 282 370 577 86 (180) 603 4 731 41 932 51 (90) 73 **41**,094 164 213 48 (90) 53 74 303 18 (90) 89 482 592 94 650 64 82 (90) 88 782 815 17 27 947 53 80 **42**,043 79 115 31 (120) 64 72 73 82 310 478 529 34 46 647 701 (90) 8 33 70 802 3 19 (210) 49 (180) 88 902 (90) 23 58 60 73 97 **43**,048 83 107 89 308 29 99 456 500 7 17 21 67 623 38 40 57 (90) 861 905 58 68 77 **44**,050 57 59 81 114 (120) 22 45 93 201 (120) 27 67 (90) 353 400 38 84 97 (90) 501 691 (360) 703 (90) 6 74 803 42 (120) 99 962 82 85 95 **45**,020 61 70 146 56 85 323 54 (90) 406 35 52 87 517 87 (90) 95 99 687 (120) 843 52 57 73 903 12 67 (90) 69 **46**,009 (150) 22 42 63 111 (120) 57 250 61 381 500 49 75 93 663 75 84 739 803 (90) 973 **47**,141 61 233 37 312 60 65 73 99 456 (120) 81 648 76 790 94 918 54 56 63 84 93 **48**,029 (120) 39 91 93 144 54 62 71 81 (150) 85 87 91 265 486 99 519 24 52 609 96 (150) 716 36 46 (90) 53 (150) 808 41 912 77 (150) 82 **49**,062 71 189 277 316 561 604 715 22 54 55 63 78 85 87 858 933 91.

50,071 74 113 37 90 318 35 (120) 76 77 461 79 (90) 514 56 82 96 639 732 45 87 855 924 36 43 **51**,046 61 99 101 390 433 53 61 (120) 511 13 22 709 52 64 67 863 71 (120) **52**,016 22 45 137 38 85 96 218 88 311 42 66 445 50 63 (150) 97 677 703 18 53 59 62 923 67 (120) 89 (90) **53**,003 (90) 58 (120) 117 (90) 224 (90) 88 309 66 84 432 501 30 37 46 608 13 714 65 94 883 98 949 53 (120) 54 96 **54**,000 106 59 227 85 339 426 31 33 534 83 641 (90) 781 854 82 944 93 **55**,012 31 (90) 156 68 271 312 422 49 501 627 75 708 69 823 26 (90) 88 914 (180) 20 **56**,115 223 472 631 49 99 738 40 95 811 25 31 906 87 **57**,003 31 45 66 (90) 100 370 402 13 20 518 24 (90) 62 94 648 (90) 805 90 902 11 33 39 65 72 **58**,063 160 220 53 307 442 536 (90) 645 51 64 705 85 898 (90) 905 9 37 **59**,005 43 113 18 27 (90) 200 4 9 37 84 377 97 560 (90) 78 611 19 39 701 2 85 86 (90) 827 68 75 (90) 956 64.

60,017 42 51 64 142 75 (90) 282 99 (90) 339 60 70 690 766 78 872 76 (90) 908 27 53 94 **61**,031 73 80 96 168 220 310 66 (90) 434 520 22 (120) 32 647 64 (210) 66 755 57 833 937 61 **62**,021 (90) 56 141 243 93 438 52 64 85 90 524 616 53 779 (90) 810 48 63 74 (120) 949 80 (90) 95 **63**,015 70 99 117 18 43 57 86 336 46 435 48 87 540 52 82 611 (90) 56 88 786 95 839 48 49 901 66 **64**,042 103 17 41 237 52 56 89 300 8 15 39 60 61 435 46 (90) 74 509 (210) 21 87 765 (180) 840 931 64 **65**,082 131 39 47 58 245 90 (90) 328 43 74 (90) 424 28 35 40 45 517 71 621 78 (120) 706 845 (90) 47 92 **66**,062 64 74 194 201 8 68 406 651 741 78 809 (90) 14 (90) 24 901 69 **67**,067 309 99 418 (150) 553 711 (90) 33 44 45 50 76 822 77 938 (150) 90 (90) **68**,007 (90) 69 151 (90) 72 87 407 18 43 552 78 87 (90) 642 46 (150) 73 88 (150) 731 43 819 55 (150) 945 **69**,018 74 84 149 76 256 352 455 96 549 663 68 722 (180) 852 96 901 (120).

70.014 30 83 194 291 382 88 430 55 599 604 35 62 784 818 94 995 **71**,041 172 215 25 59 66 77 88 (90) 300 (90) 36 37 64 84 (90) 419 (90) 36 56 531 37 66 70 620 40 54 707 26 70 (90) 84 801 16 **72**,031 73 121 208 84 99 326 72 420 95 506 629 35 707 15 92 895 **73**,051 54 68 116 59 205 12 53 319 434 41 (180) 546 83 99 619 36 60 744 872 85 960 **74**,042 (90) 69 83 86 122 40 321 60 65 414 601 21 26 80 (90) 704 46 62 87 818 28 43 925 26 72 **75**,043 87 131 36 (150) 46 74 91 237 312 60 91 561 70 684 704 6 8 (210) 89 848 53 944 **76**,048 85 161 71 296 (120) 391 419 22 60 66 98 635 50 98 780 835 44 939 43 66 93 **77**,010 41 (90) 98 128 29 44 62 229 48 94 336 57 483 578 90 92 630 758 (90) 826 32 (90) 91 93 907 (90) 20 43 78 **78**,037 (90) 94 105 43 207 11 21 (120) 354 416 59 64 (90) 73 518 70 610 15 23 77 78 754 (180) 877 926 28 (90) 45 88 (90) **79**,167 96 291 411 27 84 575 622 73 700 18.

80,131 72 220 302 52 421 48 70 74 535 36 76 640 748 912 36 49 55 94 **81**,042 85 139 44 52 56 (90) 59 246 303 (180) 13 81 88 478 94 513 23 62 701 64 (150) 68 80 956 **82**,006 21 293 332 78 494 98 522 23 34 673 76 93 766 836 912 48 80 **83**,091 121 27 203 (90) 52 411 16 24 (90) 34 588 (90) 93 684 (90) 766 (120) 813 (120) 43 89 (180) 900 47 48 (9000) **84**,050 104 40 239 (90) 53 56 86 90 337 75 402 42 (90) 60 70 538 52 (150) 65 80 606 12 705 54 836 92 937 49 **85**,090 111 21 88 211 73 85 393 508 610 95 751 800 99 915 (150) 59 **86**,033 151 97 99 221 54 67 307 56 (90) 75 84 480 (90) 544 68 81 600 27 46 (90) 718 821 914 30 46 (90) 77 (90) **87**,038 69 90 99 120 292 335 48 408 27 43 56 58 59 70 546 666 (90) 84 818 83 93 941 86 **88**,038 90 207 35 324 (120) 73 406 43 560 84 619 (150) 714 81 890 913 46 **89**,097 169 326 76 404 503 72 651 753 63 839 82 903 (90) 78.

90,019 46 151 (90) 68 88 92 211 31 44 55 (120) 94 348 77 95 423 68 (150) 540 (90) 45 61 79 657 77 784 805 99 (150) **91**,004 78 108 47 51 52 226 64 65 74 394 416 23 32 69 71 515 24 47 618 26 37 65 (120) 72 702 6 33 802 21 86 946 **92**,009 76 120 234 39 40 74 360 84 494 523 30 95 622 58 97 99 706 35 860 (90) 909 33 74 86 **93**,056 86 (120) 95 164 218 55 358 (90) 82 83 477 89 508 30 38 61 619 28 47 53 708 33 829 914 66 **94**,028 51 73 86 95 123 232 390 428 632 738 76 (90) 80 90 98 853 917 45 80.

= **Berlin,** 3. April. [Die Beschlußfassung des Bundesrathes über die Tarifvorlage. — Muthmaßliche Dauer der Reichstags-Session. — Die Zolltarif-Commission und die Frage der Waarenstatistik. — Rückkehr des Kronprinzen. — Uebersiedelung des Kaisers nach Wiesbaden.] Der Bundesrath hat in seiner heutigen Plenarsitzung die Tarifvorlage fertig gestellt. Die Sitzung, welche um 2 Uhr ihren Anfang nahm, währte bis 5¼ Uhr. Fürst Bismarck führte während der ganzen Dauer derselben den Vorsitz und trat sehr lebhaft für die Aufrechterhaltung der Tarifsätze, wie sie in der Commission festgestellt worden, ein. Es lagen von vielen Seiten Verbesserungs-Anträge vor, so von Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg, Würtemberg, Baden, Reuß j. L., Bremen und Lübeck. Der wichtigste dieser Anträge, welchen Würtemberg dahin gestellt hatte, einen gleichmäßigen Getreidezoll mit 60 Pf. zu erheben, wurde abgelehnt. Auch die meisten übrigen Anträge fanden nicht die Zustimmung der Majorität. Inzwischen wurden einzelne Anträge, welche Zollerleichterung betreffen, angenommen. Der Tarif soll nun sofort an den Reichstag gelangen, doch besteht die Absicht, denselben von Motiven begleiten zu lassen. Diese scheint man jedoch nachliefern zu wollen, um dem Reichstage Gelegenheit zu geben, sich zunächst mit dem Tarif in seinen Einzelheiten bekannt zu machen. Mit Rücksicht darauf hat man denn auch die Osterferien so lange ausgedehnt. Viele Abgeordnete wollen die Zeit ausnutzen, um theils mit ihren Wählern, theils mit den Handelsorganen in der Heimath sich über die Tariffragen zu verständigen. Man erging sich in Abgeordnetenkreisen heute bereits in Berechnungen über den weiteren Fortgang und die muthmaßliche Dauer der Session. Innerhalb der Reichsregierung glaubt man mit einiger Zuversicht bis zum Pfingstfeste den Schluß herbeiführen zu können. Indessen wird diese Ansicht in Reichstagskreisen, wie sehr man auch dort das Ende der Session herbeisehnen mag, nicht getheilt. Zunächst wird zweifellos ein Theil, wenn nicht der größte Theil des Tarifs an eine Commission verwiesen und von den zwischen dem 28. April bis zum 1. Juni verbleibenden wenigen Wochen dürfte der größte Theil für die Tarifberathung erforderlich sein. Außerdem aber sind noch zu erwarten: die Vorlagen über die Tabaksteuer, über die Brausteuer und über die gesetzliche Regelung der Waarenstatistik; ja, wenn man den Versicherungen einzelner Heißsporne glauben darf, so wäre selbst die Vorlegung des Gesetzes über die Regelung der Eisenbahn-Gütertarife noch in dieser Session nicht unwahrscheinlich. Unter solchen Umständen freilich wäre eine Ausdehnung der Session über das Pfingstfest hinaus und bis in die dritte Juniwoche kaum zu vermeiden. — Die Zolltarif-Commission hat heute noch eine Sitzung gehabt, um sich über die ihr überwiesene Vorlage wegen Einführung der Waarenstatistik schlüssig zu machen. Die Commission hat die Vorlage in ähnlichem Umfang angenommen, wie dieselbe bereits im vorigen Jahre dem Reichstage vorgelegen hatte, wo sie indessen nicht zur Erledigung kam. Es wird sich somit um Erhebung einer Eingangsgebühr handeln. — Se. K. K. Hoheit der Kronprinz kehrt bereits am 14. d. M. aus Wiesbaden zurück und übersiedelt sofort in das Neue Palais bei Potsdam. Se. Majestät der Kaiser gedenkt, so weit bis jetzt disponirt ist, sich am 17. d. M. zu längerem Aufenthalt nach Wiesbaden zu begeben.

Berlin, 3. April. [Der neue Zoll-Tarif. — Die Ultramontanen in der Wirthschafts-Politik. — Zwei-Kaiser-Zusammenkunft.] Der neue Zolltarif-Entwurf, der bereits in seinem vollständigen Texte vorliegt, läßt eine Schlußbestimmung vermissen, wie sie der bisher giltige Tarif vom Jahre 1873 enthielt. Dieselbe müßte lauten: „Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind, sind zollfrei.“ Vielleicht ist dieser Schlußsatz nicht aufgenommen, weil er in gewissem Grade durch die Forderung einer statistischen Gebühr von allen zollfrei eingehenden Waaren ersetzt wird. Die Nummern des neuen Tarifs stimmen mit denen des alten vollständig überein bis auf Nr. 29 „Schießpulver“, das im neuen Tarif durch „Petroleum“ ersetzt ist. Schießpulver ist nicht mehr namentlich aufgeführt, bleibt also zollfrei. Für Zucker ist der alte Satz beibehalten; man scheint also eine Erhöhung des Zolles nur in Verbindung mit einer Reform der Besteuerung des inländischen Zuckers vornehmen zu wollen. Beim Tabak sind die Zollsätze nicht ausgeworfen, dieselben können selbstverständlich erst eingetragen werden, wenn die specielle Tabaksteuer-Vorlage erledigt ist. Beim Baumwollengarn sind die Zollsätze anders als gestern noch nach der „N.-L. C.“ in den meisten Blättern angegeben war. Gerade die Garnzölle werden ohne Zweifel den allerheftigsten Widerstand herausfordern. Das hauptstädtische Publikum discutirte heute schon sehr lebhaft den neuen Tarif; man kann daraus entnehmen, wie sich jeder Gewerbetreibende durch eine Reform auf diesem Gebiete in Mitleidenschaft gezogen fühlt. — Die vielbesprochene Unterredung zwischen dem Fürsten Bismarck und dem Abg. Windthorst wird jetzt von allen Seiten des politischen und wirthschaftlichen Inhalts entkleidet. Es soll sich blos um eine welfische Familienangelegenheit gehandelt haben, die auf die Anzapfung des Welfenfonds hinausläuft. Die „Germ.“ windet sich mit ihrem Windthorst aus dem Netz der Conjecturen heraus, welches die Presse über das Pourparler geworfen hat. Die Clericalen müssen um jeden Preis für das Bismarck'sche Programm stimmen, wenn sie überhaupt noch eine zusammengehörige große Partei bilden wollen. Der Abg. Windthorst macht kein Hehl daraus, daß seine Partei, die ihre Mandate zumeist industriellen Wahlkreisen verdankt, gesprengt würde, wenn sie gegen Industriezölle votiren wollte. Seine Fractionsgenossen nehmen an, daß nach den Osterferien sämmtliche Vorlagen binnen 4 Wochen erledigt sein werden. Die Vorgänge im Bundesrath seien eine Präcedenz für die Behandlung der Vorlagen im Reichstage. Im Bundesrathe hat der Vertreter Hamburgs, Herr Kirchenpauer, den Antrag auf Ueberweisung der Zolltarifsvorlage an die betreffenden Ausschüsse gestellt, welcher jedoch mit allen gegen seine Stimme abgelehnt wurde. In ähnlicher Weise, durch Stellung von Schlnßanträgen, wird die Dauer der Debatte von der clerical-conservativen Mehrheit beschränkt werden. Ein Redner für die Schutzzölle und einer für den Freihandel wird zum Wort gelassen und dann lustig abgestimmt. So wird man in vier Wochen mit dem Zolltarif fertig. — Aus der Dreikaiser-Zusammenkunft bei Gelegenheit der goldenen Hochzeit des deutschen Kaiserpaares wird sich wahrscheinlich eine Zweikaiser-Zusammenkunft gestalten. Daß der Kaiser von Oesterreich hierher kommen werde, ist zweifelhaft geworden. Dagegen hört man, daß Czar Alexander einen eigenhändigen Brief an den Kaiser Wilhelm gerichtet hat, in welchem der Wunsch ausgedrückt wird, der Feier beizuwohnen. Nun verlautet aber, es sei der lebhafte Wunsch des Kaisers Wilhelm, unterstützt durch den Beirath der Aerzte, den Jubeltag in aller Stille auf der Insel Mainau im Bodensee im Kreise seiner Kinder und Kindeskinder zu verbringen. Dort dürfte sich der Czar einfinden. Eine geräuschvolle Feier hat sich der Kaiser bekanntlich schon früher verbeten. — Den Ankauf der Hessischen Ludwigsbahn durch die großherzogliche Regierung und die Betriebsüberlassung an den preußischen Staat wird hier und da schon als fait accompli betrachtet. Soweit ist die Sache nun doch nicht und man bezweifelt in eingeweihten Kreisen, daß es überhaupt so bald dahin kommen werde.

[Verbote auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. October 1878.] Die im Verlage von Th. York hierselbst erschienene, in der Genossenschafts-Buchdruckerei in Leipzig angefertigte Druckschrift: „Die industrielle Arbeiterfrage und die Forderung eines neuen Arbeiterrechts. Vortrag, gehalten auf der Volksversammlung des Congresses der socialdemokratischen Arbeiterpartei zu Coburg am 19. Juli 1874 von Th. York.“

München, 2. April. [Internationale Kunstausstellung.] Von der Ueberzeugung geleitet, daß nur auf dem Wege internationaler Kunstausstellungen es möglich sei, dem Künstler wie dem Publikum wahre Anregung und Belehrung auf dem Gebiete der Kunst zu verschaffen, hatte die Münchener Künstlerschaft schon nach den befriedigenden Erfolgen ihres ersten Versuches im Jahre 1869 den Gedanken gefaßt, solche gleichzeitige und übersichtliche Zusammenstellungen aller modernen Kunstbestrebungen periodisch wiederkehren zu lassen. Zur endlichen Ausführung dieses Gedankens hat die Münchener Künstlerschaft nunmehr alle Vorbereitungen getroffen, um in diesem Jahre in der Zeit vom 20. Juli bis Ende October eine internationale Kunstausstellung in den für diesen Zweck so außerordentlich geeigneten Räumen des königlichen Glaspalastes zu veranstalten. Betheiligt werden an derselben sein: Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland, England, Schweiz, Spanien, Italien, Rußland und die scandinavischen Länder. Soweit sich die Betheiligung bei dem allseitigen freundlichen Entgegenkommen schon jetzt beurtheilen läßt, wird die diesjährige internationale Kunstausstellung zu München außerordentlich reich beschickt werden und in ihrer Gesammtheit ein möglichst vollständiges Bild der gesammten modernen Kunstbestrebungen aller europäischen Länder bieten.

Italien.

Rom, 21. März. [Zu den Debatten über das Einnahme-Budget pro 1879. — Die Verdienste Nicotera's um die günstige Erledigung der in der Linken bestehenden Streitigkeiten. — Die Abschaffung der Mahlsteuer.] Wahrhaft zündende, von hohem patriotischen Geiste und Selbstverleugnung getragene Worte waren es, welche der Exminister und Deputirte Baron Nicotera in der vorletzten Sitzung der italienischen Kammer bei Gelegenheit der Discussion der verschiedenen Tages-Ordnungen über die der Berathung des Einnahme-Budgets pro 1879 vorzunehmende Abstimmung sprach. — Nachdem die zur Prüfung des erwähnten Gesetzes eingesetzte parlamentarische Commission die vom früheren Finanzminister Herrn Seismit-Doda aufgestellten Rechnungen über die Ergebnisse des gedachten Budgets als irrig bezeichnet und namentlich die von diesem imaginairen Finanzplan aufgeführten 60 Millionen als Ueberschuß pro 1879 stark reducirt hatte und der praktische Antrag eines der Führer der gemäßigten liberalen Partei der eigentlichen parlamentarischen Opposition des Herrn Ministerpräsidenten und Finanzministers Minghetti, den Beschluß über die Abschaffung der Mahlsteuer — welche sich ja eben auf das Vorhandensein der von Herrn Seismit-Doda entdeckten und in Verstoß gerathenen 60 Millionen basirte, bis zu dem Zeitpunkt zu vertagen, wo das Exposé über die Finanzlage des Finanzministers Magliani vorliege und der Kammer die nöthigen Daten zur Beurtheilung der Finanzlage geliefert haben würde, aus dem einfachen Grunde zurückgewiesen worden war, weil er eben von den Oppositionsbänken ausging, trotzdem der unbefangene gesunde Menschenverstand selbst für die Annahme dieses Antrags hätte sprechen müssen, erklärte die Regierung durch den Mund des Ministerpräsidenten Depretis, daß sie wohl die von der Kammer decretirte Abschaffung der Mahlsteuer annehmen und dieselbe vor dem Senat vertreten werde, daß sie aber, um das Gleichgewicht im Staatshaushalt nicht zu gefährden, der Kammer mehrere kleinere Steuerprojecte vorschlagen werde, welche dazu bestimmt seien, den durch das Entfallen der Mahlsteuer erwachsenden Ausfall im Jahresbudget zu decken. Die Billigkeit und der praktische Sinn dieser Erklärungen des Ministerpräsidenten mußte jedem Unbefangenen, nicht von der verwerflichen Parteileidenschaft Verblendeten sofort ins Auge fallen. Trotzdem bestand der frühere Ministerpräsident Cairoli auf der unveränderten Annahme einer von ihm eingebrachten Tagesordnung, welche gleichsam eine Apologie auf die Finanzwirthschaft des von ihm präsidirten Cabinets enthielt, die ungetheilte Billigung der Finanzkunststückchen seines Collegen Seismit-Doda und seiner phantastischen Berechnungen aussprach und somit dem von ihm präsidirten, erst kürzlich in Folge eines Mißtrauensvotums der Kammer gestürzten Cabinets ein glänzendes Vertrauensvotum gab, und Herr Cairoli hatte den Muth oder die Naivität — wir wissen nicht, welcher Ausdruck besser passen würde — an die Eintracht der Partei zu appelliren, um die von ihm vorgeschlagene Tagesordnung anzunehmen. Da erhob sich denn der Exminister und Deputirte Baron Nicotera, um, mit gerechter Berufung auf die von ihm in so vielfachen Gelegenheiten bewiesene Selbstverleugnung hinweisend, Herrn Cairoli zu bitten, seine Tagesordnung im Sinne der ministeriellen Erklärungen zu modificiren, da dieselbe in ihrer gegenwärtigen Form gleichsam einen Protest gegen frühere Beschlüsse und Abstimmungen der Kammer involvire und ohne Grund eine hochwichtige Frage präjudicire, die wohl eines reifen Studiums und vorsichtiger Behandlung werth sei, nämlich der Finanzfrage. In warmen und patriotischen Worten tadelte Nicotera den Unfug, sich bei Berathung rein finanzieller Fragen von politischen und Parteileidenschaften beherrschen zu lassen, und fällte mit wenigen Worten ein vernichtendes Urtheil über die Finanzpolitik des Herrn Seismit-Doda, welcher aus reiner Popularitätshascherei Abgaben abschaffe, neue Ausgaben vorschlage, ohne sich weiter ein graues Haar wachsen zu lassen, wie auf solche Weise der Staat seinen Verpflichtungen nachkommen kann. „Man decretirt Steuer-Auflassungen, ansehnliche Summen für Armee und Flotte, Eisenbahn- und Wasserbauten, ohne zu fragen, wo ist das Geld, um alle diese schönen Dinge auszuführen“, schloß Nicotera, und der stürmische Beifall, womit die Kammer diese seine so loyalen und praktischen Bemerkungen begleitete, bewies, daß der Mann ins Schwarze getroffen, eine große und unanfechtbare Wahrheit gesprochen hat, und wir unsererseits erklären offen, daß wir zwischen den volltönenden auf den Beifall der Massen berechneten Phrasen Cairolis und Seismit-Dodas, und den loyalen, patriotischen und praktischen Anschauungen Nicoteras keinen Augenblick anstehen, uns für Nicotera zu entscheiden, und dieses umsomehr, da derselbe sich mit seinen loyalen, aber die persönlichen Gefühle und Empfindlichkeiten so Manches verletzenden Auslassungen der Gefahr aussetzte, sich den Haß seiner Widersacher auf den Hals zu laden und seine Popularität einzubüßen; aber wir be-

stätigen hiermit bloß eine von uns schon bei mehrfachen Gelegenheiten gethane Behauptung, daß zwischen Jenen, welche dem Willen der Massen bei jeder Gelegenheit schmeicheln, stets das Wohl des Volkes im Munde führen und bei ihren Handlungen blos darauf sehen, ob dieselben den Beifall der Massen erhalten werden; und dem loyalen muthigen Manne, welcher seine Ueberzeugung dem Wohle des Landes, seine eigenen Interessen seiner Popularität opfert, dieser zweite Mann unendlich mehr Achtung und Sympathie verdient; und in der That können wir nicht umhin, den patriotischen Worten Nicoteras die vollste Anerkennung und Bedeutung zu zollen. Herr Cairoli, einsehend, daß er, auf der unveränderten Annahme des von ihm formulirten Antrages, statt der buchstäblichen Votirung der von ihm eingebrachten Tagesordnung bestehend, sich der Gefahr ausgesetzt haben würde, nicht nur bei der Abstimmung zu unterliegen, sondern ein entschiedenes Tadelsvotum der von ihm und seinem Collegen Seismit-Doda geplanten Finanzpolitik zu provociren, entschloß sich, nachdem auch die Regierung durch den Mund des Ministerpräsidenten Depretis erklärt hatte, daß sie die von Cairoli vorgeschlagene Tagesordnung nicht acceptiren könne, wenn sie nicht eine entsprechende Aenderung erfahren, und, von den Erklärungen der Regierung Act nehmend, dieser ihr Vertrauen ausdrücken wolle, seine Tagesordnung in der gewünschten Weise zu modificiren, und so wurde dieser Antrag mit überwiegender Majorität von der Kammer angenommen. Auf diese Weise wird die Regierung Zeit und Gelegenheit haben, die nöthigen Mittel zu prüfen und der Kammer vorzulegen, welche geeignet sein werden, ohne das Gleichgewicht des Staatshaushalts zu compromittiren und mit gefährlichen Kunststückchen à la Seismit-Doda zu experimentiren, die verhaßte Mahlsteuer allmälig abzuschaffen und sie durch minder drückende Abgaben zu ersetzen. — Freilich wäre das, wie Nicotera erfährt, weit besser und praktischer gewesen, statt der Mahlsteuer andere noch drückendere Communalsteuern abzuschaffen und den durch die Mahlsteuer eingehenden Betrag zur Verbesserung des Looses der Communen, zur graduellen Aufhebung des Zwangstarifs, weil denselben ein positives Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen des Staates problematisch ist, zu verwenden, da aber einmal die Abschaffung der Mahlsteuer als eine der Hauptpunkte des politischen und finanziellen Programms der Linken figurirt, so mußte diesem Umstande Rechnung getragen werden, und es ist daher gut, daß diese Maßregel demnächst mit der nöthigen Vorsicht und in einer Weise durchgeführt werde, welche den Finanzen Italiens keine Gefahr droht.

Handel, Industrie 2c.

Der neue Zolltarif-Entwurf.

(Schluß.)

25) Material- und Specerei-, auch Conditorwaaren und andere Consumtibilien: a. Bier aller Art, auch Meth, 100 Klgr. 6 Mk.; b. Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen 100 Klgr. 48 Mk.; c. Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe 100 Klgr. 42 Mk. Anmerkung: Flüssige Bierhefe, auf der bairisch-österreichischen Grenze von Oberneuhaus bis Melleck einschlüssig, auf der sächsisch-böhmischen Grenze links der Elbe, auf der badisch-schweizerischen Grenze bei Oehningen und der sogenannten Höri für den eigenen Bedarf der dortigen Bewohner in kleinen Mengen bis zu 30 Pfund einschlüssig in einem Transporte 100 Klgr. 3 Mk.; d. 1) Essig aller Art in Fässern 100 Klgr. 8 Mk.; 2) Essig in Flaschen und Kruken 100 Klgr. 48 Mk.; e. Wein und Most, auch Cider, und künstlich bereitete Getränke, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen: 1) in Fässern eingehend 100 Klgr. 24 Mk., in Flaschen eingehend 100 Klgr. 48 Mk.; f. Butter, auch künstliche 100 Klgr. 20 Mk. Anmerkung: Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund, nicht mit der Post eingehend, für Bewohner des Grenzbezirks, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung, frei. g. 1) Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes Geflügel und Wild aller Art, nicht lebend; Fleischextract, Tafelbouillon 100 Klgr. 12 Mk.; 2) Fische, nicht anderweit genannt 100 Klgr. 3 Mk.; h. Früchte (Südfrüchte) 1) Frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten u. dgl. 100 Klgr. 12 Mk. Verlangt der Zollpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück 2 Mk. Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unverzollt, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden; 2) getrocknete Datteln, Feigen, Corinthen, Mandeln, Rosinen, Pommeranzen und dergl. 100 Klgr. 30 Mk.; i. Gewürze aller Art, nicht besonders genannt 100 Klgr. 50 Mk.; k. Heringe, gesalzene, 1 Faß (Tonne) 3 Mk. Anmerkung: Gesalzene Heringe in nicht handelsüblicher Verpackung werden mit 2 Mk. für 100 Klgr. verzollt; l. Honig 100 Klgr. 3 Mk.; m. 1) Kaffee, roher und Kaffee-Surrogate (mit Ausnahme von Cichorien) 100 Klgr. 42 Mk.; 2) Kaffee, gebrannter, 100 Klgr. 50 Mk.; 3) Kaffeebohnen 100 Klgr. 35 Mk.; Kakaoschaalen 100 Klgr. 12 Mk.; n. Caviar und Caviar-Surrogate 100 Klgr. 100 Mk.; o. Käse aller Art 100 Klgr. 20 Mk.; p. Confituren und Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, Cacaomasse, gemahlener Cacao, Chocolade und Chocolade-Surrogate, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Verzehrungsgegenstände (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen), zubereitete Fische, zubereiteter Senf, Oliven, Kapern, Pasteten, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses 100 Klgr. 60 Mk. 2) Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht oder gesalzen, alle diese Erzeugnisse, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Säfte von Obst, Beeren und Rüben, zum Genuß ohne Zucker eingekocht, frische und getrocknete Schaalen von Südfrüchten, unreife Pommeranzen, auch in Salzwasser eingelegt, trockene Nüsse, Kastanien, Johannisbrot, Pinienkern, gebrannte oder gemahlene Cichorien 100 Klgr. 4 Mk.; q. 1) Kraftmehl, Puder-Stärke, Stärkegummi, Arrowroot, Nudeln, Sago und Sagosurrogate, Tapioka 100 Klgr. 6 Mk. 2) Mühlenfabrikate aus Getreide- und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare) 100 Klgr. 2 Mk. r. Muschel- oder Schaalthier aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten u. dgl. 100 Kg. Brutto 24 Mk. s. Reis, geschälter und ungeschälter, 100 Klgr. 4 Mk. Anm.: Reis zur Stärkefabrikation und Controle 100 Klgr. 1,20 M. t. Salz (Koch-, Siede-, Stein-, Seesalz), sowie alle Stoffe, aus welchem Salz ausgeschieden zu werden pflegt, 100 Klgr. 12,80 Mk. Amerik. Salz, seewärts eingehend, 100 Klgr. 12 Mk. u. Syrup, 100 Klgr. 30 Mk. v. Tabak: 1) Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel; 2) Tabaksfabrikate: a. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabaksmehl und Abfälle; b. Cigarren und Schnupftabak (s. Gesetz über Tabaksbesteuerung). w. Thee, 100 Klgr. 100 Mk. x. Zucker 30 Mk. pro 100 Klgr.

26) Oel, anderweit nicht genannt, und Fette: a. Oel: 1) Oel aller Art in Flaschen und Krügen 100 Klgr. 20 M.; 2) Speise-Oele, als Oliven-, Mohn-, Sesam-, Erdnuß-, Buchecker-, Sonnenblumen-Oel in Fässern 100 Klgr. 8 M.; 3) Oliven-Oel in Fässern, amtlich denaturirt, frei; 4) anderes flüssiges Oel in Fässern 100 Klgr. 4 M.; 5) Palm- und Cocußnußöl, festes, 100 Klgr. 2 M.; b. Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, frei; c. Fette: 1) Schmalz von Schweinen und Gänsen 100 Klgr. 10 M.; 2) Stearin, Palmitin, Paraffin, Walrath, Wachs 100 Klgr. 6 M.; 3) Fischspeck, Fischthran 100 Klgr. 3 M.; 4) anderes Thierfett 100 Klgr. 2 M.

27) Papier- und Pappwaaren: a. ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen frei. b. ungebleichter oder gebleichter Halbstoff zur Papierfabrikation aus Holz, Stroh, Esparto, oder anderen Fasern, graues Lösch- und gelbes rauhes Strohpapier; Pappe mit Ausnahme der Glanz- und Lederpappe; Schieferpapier und Tafeln daraus ohne Verbindung mit anderen Materialien, Schleif- und Polirpapier, Fliegen- und Gichtpapier 100 Klgr. 1 M.; c. Packpapier, nicht unter b. oder d. begriffen, ungeglättet, 100 Klgr. 4 M. d. Druck-, Schreib-, Lösch- und Seidenpapier, weißes und halbweißes, auch im Stoffe gefärbtes, ungeglättetes, Packpapier, geglättetes; Glanz- und Lederpappe, Preßspähne 100 Klgr. 8 M.; e. alles nicht vorstehend oder unter f. genannte Papier, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen 2c. vorgerichtetes Papier; Malerpappe 100 Klgr. 10 M.; f. Gold- oder Silberpapier, Papier mit Gold- oder Silbermuster, durchschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen 100 Klgr. 12 M.; g. 1) Formerarbeit mit Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt 100 Klgr. 4 M.; 2) Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, nicht unter g 1 oder unter g 3 begriffen, 100 Klgr. 12 M.; 3) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Papier-Tapeten 100 Klgr. 24 M.

28) Pelzwerk (Kürschnerarbeiten.) a. überzogene Pelzmützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dergl. 100 Klgr. 150 M.; b. fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbt, nicht gefütterte Angora- oder Schaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze 100 Klgr. 6 M.

29) Petroleum: Petroleum (Erdöl) und andere Mineralöle, sowie Theeröle, anderweitig nicht genannt, roh und gereinigt, 100 Klgr. 6 M.

30) Seide und Seidenwaaren: a. Seiden-Cocons; Seide, abgehaspelt (unfilirte Greze) oder gesponnen (filirt) nicht gefärbt; Floretseide, gekämmt, auch Abfälle von gefärbter Seide frei, b. Floretseide gesponnen oder gezwirnt, nicht gefärbt, 100 Klgr. 12 M.; c. Seidenwatte, 100 Klgr. 24 M.; d. Seide und Floretseide, gefärbt, auch Zwirn aus rober Seide Nähseide, Knopflochseide u. s. w.) 100 Klgr. 48 M.; e. Waaren aus Seide und Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden. Waaren aus Seide, gemischt mit anderen Spinnmaterialien und zugleich in Verbindung mit Metallfäden, Spitzen, Blonden und Stickereien, ganz oder theilweise aus Seide, 100 Klgr. 600 M.; f. alle nicht unter c begriffenen Waaren aus Seide oder Floretseide, in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen animalischen oder vegetabilischen Spiunstoffen 100 Klgr. 300 M.

31) Seife nnd Parfümerien: a. Schmierseife 100 Klgr. 5 M.; b. feste Seife, soweit sie nicht unter c fällt 100 Klgr. 10 M.; c. Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.; parfümirte Seife aller Art 100 Klgr. 30 M.; d. Parfümerien aller Art 100 Klgr. 100 M.

32) Spielkarten, neben der inneren Abgabe 100 Klgr. Brutto 60 M.;

33) Steine und Steinwaaren: a. Steine, rohe oder blos behauene, Flintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen, Dachschiefer und Schieferplatten, Schleif- und Wetzsteine aller Art, grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dergl. ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor u. dergl. frei. b. Edelsteine, auch nachgeahmte, und Korallen, bearbeitet, Perlen, als diese Waaren ohne Fassung; bearbeitete Halbedelsteine und Waaren daraus, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 60 M., c. andere Waaren aus Steinen, mit Ausnahme der Statuen: 1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, Schiefertafeln in Holzrahmen, auch lackirten oder polirten, 100 Klgr. 3 M., 2) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Klgr. 24 M.

34) Steinkohlen, Braunkohlen, Coacs, Torf, Torfkohlen: frei.

35) Stroh- und Bastwaaren: a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Schilf, Gras, Wurzeln, Binsen und dergleichen; auch andere Schilfwaaren, ordinäre, gefärbte und ungefärbte, 100 Kilogr. 3 M., b. Strohbänder, 100 Kilogr. 10 M., c. alle nicht unter a. und d. begriffenen Stroh- und Bastwaaren, insbesondere Stroh- und Bastgeflechte, Decken, Vorhänge und ähnliche Waaren aus ungespaltenem Stroh; die in a. und c. genannten Stroh- und Bastwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 100 Kilogr. 24 M.; d. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Spahn, 1) ohne Garnitur 1 Stück 20 Pf., 2) mit Garnitur 40 Pf.; e. Sparterie aller Art für 100 Kilogr. 90 M.

36) Theer, Pech, Harze aller Art, Asphalt (Bergtheer) zollfrei.

37) Thiere und thierische Producte, nicht anderweit genannt: a. Lebende Thiere und thierische Producte, anderweitig nicht genannt; ferner Bienenstöcke mit lebenden Bienen — zollfrei; b. Eier von Geflügel für 100 Kilogr. 3 M.

38) Thonwaaren: a. gewöhnliche Mauersteine, feuerfeste Steine, Dachziegel, Röhren und Töpfergeschirr, nicht glasirt — zollfrei; b. glasirte Dachziegel und Mauersteine, Thonfliesen, architektonische Verzierungen, auch aus Terracotta, Schmelztiegel, Röhren, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeuge, gemeine Ofenkacheln, irdene Pfeifen, glasirtes Töpfer-Geschirr für 100 Kilogr. 1 M.; c. andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan und porzellanartigen Waaren: 1) einfarbig oder weiß, Ofenkacheln, feine Waaren aus Terracotta 10 M.; 2) zwei- und mehrfarbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert; auch Thonwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; d. Porzellan- und porzellanartige Waaren (Parian, Jaspis 2c.) für 100 Kilogr.); 1) weiß 14 M.: 2) farbig, gerändert, bedruckt, bemalt, vergoldet, versilbert, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen.

39) Vieh. a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel, 1 Stück 10 M. (Füllen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein), Stiere und Kühe (Alles pro Stück) 6 M., Ochsen 20 M., Zugvieh 4 M., Kälber unter 6 Wochen 2 M., Schweine 2,50 M., Spanferkel unter 10 Kilogr. 0,30 M., Schafvieh 1 M., Lämmer 0,50 M., Ziegen frei.

40) Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft a. grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) für 100 Kilo 12 M.; b. anderes, auch Ledertuch, Buchbinderleinen (Buchbinderzeugstoffe) 30 M.; c. Wachsmusselin, Wachstafft 50 M.

41) Wolle, einschließlich der anderweit nicht genannten Thierhaare, sowie Waaren daraus: a. Wolle, rohe, gefärbte, gemahlene, ferner Haare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt — zollfrei; für 100 Kilo, b. gekämmte Wolle 2 M.; c. Garn, auch mit anderen Spinn-Materialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt: 1) aus Rindviehhaaren, ein- und zweifach aller Art, Watten 3 M.; 2) aus hartem Kammgarn, z. B. West-, Genappes-, Mohair-, Alpaccagarn, a) einfaches, ungefärbt oder gefärbt, dublirtes ungefärbt 3 M.; b) dublirtes gefärbt, drei oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt 24 M.; 3) anderes Garn (100 Kil.) roh, einfach 8 M., roh, dublirt 10 M., gebleicht oder gefärbt, einfach 12 M., gebleicht oder gefärbt, duhlirt, drei oder mehrfach gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt 30 M.; c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden (100 Kil.); 1) Stickereien, Spitzen und Tülle 600 M.; 2) bedruckte Waaren, soweit sie nicht zu den Fußdecken gehören; Posamentir- und Knopfmacher-Waaren, Plüsche, unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von geringerer Stärke als der eines halben Millimeters, auch Gespinnste in Verbindung von Metallfäden, 150 M.; 3) unbedruckte Tuch- und Zeugwaaren von der Stärke eines halben Millimeters und darüber, unbedruckte Filze, soweit sie nicht zu Nr. 5 gehören; unbedruckte Filz- und Strumpfwaaren, Fußdecken aus Wolle oder anderen Thierhaaren, mit Ausnahme der Rindvieh- und Roßhaare, auch in Verbindung mit vegetabilischen Fasern nnd anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte 100 M.; 4) Fußdecken aus Rindviehhaaren, sofern diese Haare mindestens den ganzen Einschlag oder die ganze Kette bilden, auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, auch bedruckte, 24 M.; 5) grobe unbedruckte, ungefärbte Filze, Tuchleisten — zollfrei.

42) Zink, auch mit Blei oder Zinn legirt und Waaren daraus. a. rohes Zink, Bruchzink — zollfrei; b) gewalztes Zink (für 100 Klgr.) 3 M.; c. grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zinn ohne Politur und Lack, Draht 6 M.; d. feine Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 24 M.

43) Zinn, auch mit Blei, Spießglanz oder Zink legirt, und Waaren daraus: a. rohes Zinn, Bruchzinn — zollfrei; b. gewalztes Zinn (100 Klgr.) 3 M.; c. grobe Zinnwaaren, auch in Verbindung mit Holz, Eisen, Blei oder Zink ohne Politur und Lack, Draht 6 M.: d. feine Zinnwaaren, auch lackirte, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen, 24 M.

Berlin, 3. April. [Börse.] Die auswärtigen Börsen waren der von hier ausgegangenen Hausse-Bewegung nicht mit der Energie gefolgt, wie man es in den hiesigen Speculationskreisen vermuthet hatte, und wenn auch von der heutigen Wiener Vorbörse festere Notirungen gemeldet wurden, so verloren dieselben an Bedeutung, da sie mit der Berliner Hausse motivirt waren. Der hiesigen Börse fehlte es somit an neuer Anregung und verlief dieselbe daher in sehr lustloser, fast gedrückter Haltung. Der Geldstand bleibt unverändert flüssig und ist dies um so beachtenswerther, als der Ausweis der Reichsbank für die letzte Woche des März einen sehr starken Geldabfluß aus der Bank constatirt. Der Privat-Discont normirt sich auf ca. 2⅛ %. Die in den letzten Tagen zur Begebung gelangten Schatzscheine wurden zu 2% genommen. Auf dem internationalen Markte fand ein etwas regerer Verkehr statt, doch erfuhr das Coursniveau keine wesentliche Aenderung. Oesterr. Creditactien unterlagen mehrfachen, aber nur ganz geringfügigen Schwankungen. Franzosen hielten sich stabiler, wurden aber ebenso wie Lombarden nur wenig in Verkehr gezogen. Die österr. Nebenb. haben in Stimmung und Verkehr eine Einbuße erlitten. Galizier schwächer, ferner notiren niedriger: Elisabethbahn, Rudolfbahn und Aussig. Dagegen zogen an: Böhmische Westbahn und Ungar.-Galizische Verbindungsbahn. Von den localen Speculationseffecten gingen Disconto-Commandit-Antheile bei sehr geringem Verkehr im Course zurück, auch Laura-Actien kamen niedriger zur Notiz. Für ausländische Staatspapiere herrschte im Allgemeinen eine recht feste Haltung und verschwand die temporär auftretende Abschwächung bald wieder, nur 1860er Loose blieben matt. Russische Werthe schwächer, Noten still, per ult. 200¼—199¾—200 (Vorprämie 201¾/1½), per Mai 290¾ bis ½ (Vorprämie 203|2½). Preußische und andere deutsche Staatspapiere unverändert, aber fest. Preußische Prämienanleihen begehrt. Badische und Bairische Prämienanleihe, desgleichen Eisenbahnprioritäten ruhiger. Von auswärtigen Devisen war Brest-Grajewo in guter Frage. Auf dem Eisenbahnactienmarkte war die Stimmung recht fest, nur die rheinisch-westf. Speculationsdevisen zeigten eine Abschwächung. Stettiner sehr lebhaft und anziehend, Potsdamer höher, Hamburger ebenfalls steigend, Oberschlesische, Rechte-Oderufer und Freiburger wenig fest, Rumän. Act. und Oblig. unverändert, Ostpr. Südb. weichend. Bankact. wenig fest, aber still. Deutsche B. erhöhte die Notiz. Pommersche Hypotheken, Centralbank für Bauten, Sächsische Bank und Meininger Bank steigend. Billiger waren erhältlich Darmstädter Handelsgesellschaft, Börsen-Handelsbank, Braunschweiger Hypothekenbank, Deutsche Hypothekenbank, Königsberger Vereinsbank und Schaffhausen. Industriepapiere meist unbelebt. Oberschles. Eisenbahnbedarf und Linke Waggonbau wurden reger umgesetzt. Eisenbahnbaugesellschaft zog etwas an. Nolte Gas erhöhte die Notiz um 5 pCt. Birkenwerder gedrückt. Bauverein Friedrichshain war lebhafte Nachfrage. Dankberg weicheud. Bergwerksactien ziemlich fest. Menden-Schwerte, Rhein-Nassau, Bergisch-Märkische Bergwerke, Hibernia, Lauchhammer und Warsteiner Gruben zogen im Course an. Niedriger notirte Louise Tiefbau.

Um 2½ Uhr: Fest. Credit 432,50, Lombarden 120,50, Franzosen 447,50, Reichsbank 153,—, Disconto-Commandit 141,75, Laurahütte 70,50, Türken 12,10, Italiener 78,25, Oesterr. Goldrente 67,—, Ungarische Goldrente 76,87, Oesterr. Silberrente 56,80, do. Papierrente 56,25. 5% Russen 86,87, Köln-Mindener 109,12, Rheinische 110,12, Bergische 83,25, Rumänen 30,—, Russische Noten 200,—.

Coupons. (Course nur für Posten.) Oesterreich. Silberrent.-Cp. 174,— bezahlt, do. Eisenb.-Coup. 174,— bezahlt, do. Papier in Wien zahlbar min. 50 Pf. k. Wien, Amerik. Gold-Dollar-Bonds 4,16 bez., do. Eisenb.-Prior. 4,16 bez., do. Papier-Dollars 4,16 bez., 6% New-York-City —,— bez., Russ. Central-Boden min. — Pf. Paris, do. Papier und verl. min. 75 Pf. k. Pet., Poln. Papier u. verl. min. 75 Pf. Warschau, Russ.-Engl. consverl. —,— bez., Russ. Zoll 20,51 bez., 22er Russen —,—, Große Russ. Staatsbahn —,— bez., Russ. Boden-Credit —,— bez., Warschau-Wiener Comm. —,— bez., 8% Rumänische Div.-Sch. p. 78 —,— bez., Warschau-Terespol —,— bez., 3% und 5% Lombard min. — Pf. Paris, Diverse in Paris zahlbar min. — Pf. Paris, Holländische min. — Pf. Amsterdam, Schweizer minus — Pf. Paris, Belgische minus — Pf. Brüssel, Berl. Lstr.-Obligat. 20,44 bez.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Frankfurt a. M., 3. April, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20, 485. Pariser Wechsel 81, 10. Wiener Wechsel 173, 90. Böhmische Westbahn 155¾. Elisabethbahn 153. Galizier 203½. Franzosen*) 223½. Lombarden*) 59. Nordwestbahn 106½. Silberrente 56¾. Papierrente 56 5/16. Oesterreich. Goldrente 67¼. Ungar. Goldrente 77⅛. Italiener —. Russ. Bodencredit 76⅜. Russen 1872 84⅞. Neue russ. Anleihe 87¼. 1860er Loose 116½. 1864er Loose 280, 00. Creditactien*) 214¼. Oest. National-Bank 704, 50. Darmstädter Bank 122¾. Meininger Bank 78. Hess. Ludwigsbahn 74. Ungarische Staatsloose 178, 00. do. Schatzanweisungen 104¼. do. Ostbahn-Obligationen II. 67½. Central-Pacific 106⅜. Reichsbank 153⅛. Reichs-Anleihe 98 1/16. II. Orientanleihe 57¾. Köln-Mindener Prämien-Antheilscheine 124¼. Discont — pCt. Fest. Speculationspapiere schließlich matter.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 214⅞, Franzosen 223½, Lombarden —, Oesterr. Goldrente —, Ungar. Goldrente 76 15/16, Galizier —, Orientanleihe —, 1877er Russen —, 1860er Loose —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 3. April, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 120½, Silberrente 56½, Oest. Goldrente 67, Ung. Goldrente 76⅞, Creditactien 215¼, 1860er Loose 117½. Franzosen 559, Lombarden 148, Italien. Rente 78¼, Neueste Russen 86¾, Vereinsbank 121, Laurahütte 70, Commerzbank 102⅝, Norddeutsche 139, Anglo-deutsche 33¾, Intern. Bank 87½, Amerik. de 1885 96⅛, Köln-Minden. St.-A. 109, Rhein. Eisenbahn do. 110¼, Bergisch-Märkische do. 83¼, Disconto 2 pCt. Fest.

Hamburg, 3. April, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine besser. Roggen loco fest, auf Termine fester. Weizen per April-Mai 180 Br., 179 Gd., per Juli-August 186 Br., 185 Gd. Roggen per April-Mai 117 Br., 116 Gd., per Juli-August 123 Br., 122 Gd. Hafer still. Gerste still. Rüböl ruhig, loco 60½, per Mai 60. Spiritus matt, per April 39 Br., per Mai-Juni 39 Br., per Juni-Juli 39½ Br., per Juli-August 40½ Br. Kaffee sehr fest, Umsatz 3000 Sack. Petroleum ruhig, Standard white loco 9, 10 Br., 9, 00 Gd., per April 8, 80 Gd., per August-December 9, 75 Gd. — Wetter: Bedeckt.

Liverpool, 3. April, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 10,000 Ballen. Fest. Tagesimport 1000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 3. April, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz — Ballen, davon für Speculation und Export — Ballen.

Upland good ordinair 5 11/16, Upland low middl. 5 13/16, Upland middl. 5 15/16, Mobile middl. 6, Orleans good ordinair 5 13/16, Orleans low middl. 5 15/16, Orleans middl. 6⅛, Orleans middl. fair 7, Pernam fair 6⅜, Santos fair —, Bahia fair 5¾, Maceio fair 6¾, Maranham fair 6¾, Egyptian brown middl. 5⅞, Egyptian brown fair 8, Egyptian brown good fair 8⅝, Egyptian white middl. —, Egyptian white fair 7⅛, Egyptian white good fair 7½, Smyrna fair 5, M. G. Broach fair 4⅝, Dhollerah middl. 3⅛, Dhollerah good middl. 3⅝, Dhollerah middl. fair 4⅛, Dhollerah fair 4 9/16, Dhollerah good fair 4 15/16, Dhollerah good 5 5/16, Omra fair 4 11/16, Oomra good fair 5 1/16, Omra good 5¾, Scinde fair 3 15/16, Bengal fair —, Bengal good fair 4 5/16, Madras Tinnevelly fair —, Madras Tinnevelly good fair 5, Madras Western fair 4 5/16, Madras Western good fair 4⅝.

Pest, 3. April, Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Weizen loco matter, Termine matt, per Frühjahr 8, 55 Gd., 8, 60 Br. — Hafer per Frühjahr 5, 50 Gd., 5, 60 Br. — Mais (Banat) per Frühjahr 4, 90 Gd., 4,95 Br. Wetter: Prachtvoll.

Paris, 3. April, Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, per April 27, 25, per Mai 27, 25, per Mai-Aug. 27, 50, per Juli-August 27, 50. Mehl matt, per April 60, 00, per Mai 60, 00, per Mai-Aug. 60, 25, per Juli-August 60, 25. Rüböl ruhig, per April 82, 50, per Mai 82, 75, per Mai-August 83, 00, per September-December 84, 50. — Spiritus fest, per April 55, 50, per September-December 56, 75. — Wetter: Bedeckt.

Paris, 3. April, Nachmittags. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. April pr. 100 Kilgr. 49, 50, Nr. 7/9 pr. April per 100 Kilgr. 55, 25. Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 per 100 Klgr. per April 59, 50, pr. Mai 59, 75, per Mai-August 60, 25, per September-December 59, 25.

Antwerpen, 3. April, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 22½ bez. und Br., per Mai 22½ Br., per September 24¼ Br., per September-December 24¾ Br. — Ruhig.

Bremen, 3. April, Nachmittags. Petroleum unverändert. (Schlußbericht.) Standard white loco 8, 65, per Mai 8, 80, per Juni 8, 90, per Juli 9, 00, per September-Deecember 9, 50.

Triest, 3. April. Der Lloyddampfer „Apollo“ ist heute Nachmittag 2½ Uhr aus Konstantinopel hier eingetroffen.

Southampton, 2. April. Der Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Mosel“ ist hier eingetroffen.

Petersburg, 3. April. [Ausweis der Reichsbank] vom 31. März n. St.*)

Creditbill. im Umlauf	716,515,125 Rbl.	unverändert.
Notenemission für Rechnung der Succurs.	412,000,000 Rbl.	Abn. 3,000,000 Rbl.
Vorschüsse der Bank an die Staats-Regierung	440,311,764 Rbl.	Abn. 212,603 Rbl.

*) Ab- und Zunahme gegen den Ausweis vom 24. März.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

April 3., 4.	Nachm. 2 U.	Abends 10 U.	Morgens 6 U.
Luftwärme	+ 14°,0	+ 7°,9	+ 3°,7
Luftdruck bei 0°	326''',26	327''',49	328''',68
Dunstdruck	3''',14	2''',68	2''',46
Dunstsättigung	48 pCt.	67 pCt.	88 pCt.
Wind	S. 3.	S. 2.	SO. 2.
Wetter	bezogen.	bewölkt.	bezogen.

Breslau, 4. April. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 52 Cm. U.-P. 1 M. 28 Cm.

Berliner Börse vom 3. April 1879.

Fonds- und Geld-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	98,00 bz
Consolidirte Anleihe	4½	105,50 bz
do. do. 1876	4	98 20 bzB
Staats-Anleihe	4	98,00 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,40 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	155,75 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,90 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	102 30 bz
Pfandbriefe: Pommersche	3½	85,75 G
do.	4	96,10 bzG
do.	4½	103.20 bz
do. Lndsch. Crd.	4½	102,50 G
Posensche neue	4	96,60 B
Schlesische	3½	— —
Lndschaftl. Central	4	96,50 bz
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97,50 bz
Pommersche	4	97,60 bz
Posensche	4	97,40 B
Preussische	4	97,20 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	99,50 bz
Sächsische	4	98,50 B
Schlesische	4	98.75 B
Badische Präm.-Anl.	4	126-25 bz
Baierische 4% Anleihe	4	126,75 bz
Cöln-Mind. Prämiensch	3½	124 90 bz
Sächs. Rente von 1876	3	74 60 G

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	109,25 G
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	97,00 G
do. do.	5	102,00 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,40 bzG
do. do. do.	5	101,50 bzG
Künd br. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,60 G
Wakünd. do. (1872)	5	103,10 bzG
do rückzb. à 110	5	109,25 G
do. do. do.	4½	101,10 bzG
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,00 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	— —
Hyp.-Anth. Nord-G. C-B	5	94,25 G
do. do. Pfandbr.	5	91,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	97,20 G
do. do. II. Em.	5	89,50 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	111,00 bz
do. do. II. Em.	5	108,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	101 20 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95,30 bzG
Meininger Präm.-Pfdb.	4	113,25 bz
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	99,50 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	101,40 bzG
do. do.	4½	97,60 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	104,00 G
do. do. 4½%	4½	100,20 B

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1.-1./7.)	4⅕	56,75 bzB
do. (1./4.-1./10.)		56,60 G
do. Goldrente	4	67,40 bz
do. Papierrente	4⅕	56.30 bzG
do. 54er Präm.-Anl.	4	109 50 G
do. Lott.-Anl. v. 60	5	116.60 bz
do. Credit-Loose	fr.	307,00 bz
do. 64er Loose	fr.	280,10 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	148,10 bz
do. do. 1866	5	146.10 bz
do. Orient-Anl. v. 1877	5	57,90 bzB
do. II. do. v. 1878	5	57.90 bzB
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	76,75 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	78,50 etbz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	83,30 bzG
Poln. Pfndbr. III. Em.	5	62,00 bzG
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	55,00 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,60 bzG
do. do. 1885	6	— —
do. 5% Anleihe	5	102,20 G
Ital. 5% Anleihe	5	78,50 B
Ital. Tabak-Oblig.	6	103,00 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	84,90 bz
Rumänische Anleihe	8	106,50 bz
Türkische Anleihe	fr.	12,10 G
Ungar. Goldrente	6	77,30 bzG
do. Loose (M. p. St.)	fr.	180,50 bz
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	76,90 B
do. Schatzanw.	6	— —
do. do. II. Abth.	6	104,25 G
Schwedische 10 Thlr.-Loose —		
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,50 B		
Türken-Loose 36,75 G		

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	101,50 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	87,80 bzG
do. do. VI.	4½	101,50 bzB
do. Hess. Nordbahn	5	104,30 bzB
Berlin-Görlitz	5	102,75 G
do.	4½	96,75 bzG
do. Lit. C.	4½	93,40 bzG
Bresl-Freib. Lit. D. E. F.	4½	100,50 B
do. Lit. G.	4½	99,75 G
do. do. H.	4½	99 00 bzG
do. do. J.	4½	99,00 bzG
do. do. K.	4½	99,00 bzG
do. von 1876.	5	103,40 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	95,50 bz
do. Lit. B.	4½	101,25 G
do. IV.	4	96,00 bzG
do. V.	4	95,50 G
Halle-Sorau-Guben	4½	102,75 B
Hannover-Altenbeken.	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,60 B
do. do. II. Ser.	4	96,50 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,25 G
do. do. III. Ser.	4	96,00 bzB
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	93,30 G
do. E.	3½	88,00 bzB
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	101,50 bz
do. H.	4½	102,10 bz
do. von 1869.	5	101,70 bzG
do. von 1873.	4	94,90 bzG
do. von 1874.	4½	101,50 bzB
do. Brieg-Neisse	4½	100,00 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,25 G
do. Stargard-Posen	4	95,00 G
do. do. II. Em.	4½	101,25 G
do. do. III. Em.	4½	101,25 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	4½	100,25 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	4½	102,60 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Charkow-Asow gar	5	89,00 bz
do. do. in Pfd. Sterl. à 20 Mark gar.	5	82,75 B
Charkow-Krementsch. gar.	5	87,30 bz
do. do. in Pfd. Sterl.	5	82,60 bz
Dux-Bodenbach	fr.	71,50 B
do. II. Emission	fr.	64,00 bz
Prag-Dux	fr.	36,00 bzB
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	88,00 bz
do. do. neue	5	86,50 bz
Kaschau-Oderberg	5	64,45 bzB
Ung. Nordostbahn	5	60,70 bz
Ung. Ostbahn	5	58,50 bz
Lemberg-Czernowitz	5	69.90 B
do. do. II.	5	72,75 bzG
do. do. III.	5	65,00 bzB
do. do. IV.	5	61.00 G
Mährische Grenzbahn	5	57,10 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	20 10 bzG
do. II.	fr.	— —
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	71,25 bz
Oesterr.-Französische	3	352,25 B
do. do. II.	3	344,75 B
do. südl. Staatsbahn	3	251,25 bzG
do. neue	3	251,00 bz
do. Obligationen	5	87,90 G
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	83,75 bzG
Warschau-Wien II.	5	99,20 bz
do. III.	5	97,50 bz
do IV.	5	88,00 bz
do. V.	5	85,60 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	169,60 bz
do. do.	2 M.	3½	168,65 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2½	20,375 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,10 bzB
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	198,25 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	199,00 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	174,35 bz
do. do.	2 M.	4½	173.35 bz

Aach. 40 Thaler-Loose 253,00 bzG
Badische 35 Fl.-Loose 164,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 84,25 bz
Oldenburger Loose 145 50 bz

Ducaten 9,58 B	Dollars 4,19 G
Sover. — —	Oest. Bkn. 174,40 bz
Napoleon 16,20 bz	do. Silbergd — —
Imperials — —	Russ. Bkn. 199.30 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1877	1878		
Aachen-Mastricht	½	—	4	16,75 bz
Berg.-Märkische	3⅓	—	4	82,80-83 bz
Berlin-Anhalt	5¾	5	4	88,25 bzG
Berlin-Dresden	0	—	4	12,10 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	17,30 bz
Berlin-Hamburg	11½	—	4	179,50 bz
Berl.-Potsd.-Magdb	3½	3½	4	84,40 bz
Berlin-Stettin	7⅒	3⅕	4	98,75 bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	77,90 bz
Bresl.-Freib.	2½	3¼	4	70,00 bzG
Cöln-Minden	5⅒	—	4	108,60 bz
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	24.50 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	9²⁄₇	—	4	102,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	15 50 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	4	13,75 bzG
Kaschau-Oderberg	4	4	5	47,30 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	57,30 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	184,75 bzG
Märk.-Posener	0	0	4	22,30 bz
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	124,00 bzG
Mainz-Ludwigsh.	5	4	4	74,10 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,25 G
Oberschl. A. C. D. E.	8½	—	3½	131,50 bz
do. B.	8½	—	3½	122 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	6	—	4	448,00-47,50
Oest. Nordwestb.	4,15	—	5	212,00 bzG
Oest. Südb. (Lomb.)	0	0	4	120,00-120,50
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	55,00 bz
Rechte-O.-U.-B.	6⅓	—	4	115,25 bz
Reichenberg-Pard.	4	4	4½	39,60 bzG
Rheinische	7	—	4	110,0 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	95.50 bzB
Rhein-Nahe-Bahn.	0	0	4	9,50 bzB
Rumän. Eisenbahn	2	—	4	30,00 bzG
Schweiz Westbahn	0	0	4	15,40 G
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,70 bzG
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	121,75 bzB
Warschau-Wien.	5	—	4	177.50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Dresden	0	—	5	24,75 bz
Berlin-Görlitzer	0	0	5	43,50 bzG
Breslau-Warschau	0	0	5	30,50 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	44,50 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	29,00 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	0	0	5	18,75 B
Märkisch-Posener	4½	—	5	90,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	79,50 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	107.10 bzG
Ostpr. Südbahn	5	5	5	94,40 bz
Rechte-O.-U.-E.	6⅓	—	5	117,75 bz
Rumänier	8	8	8	85,50 bzG
Saal-Bahn	0	0	5	19,50 G
Weimar-Gera	0	0	5	15,30 G

Bank-Papiere.

Alg. Deut. Hand.-G.	2	2	4	26,50 bzG
Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	— —
Berl. Kassen-Ver.	8⁴⁄₁₅	8⁹⁄₁₀	4	149.75 G
Berl. Handels-Ges.	0	0	4	60,75 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6	6	4	65,50 G
Braunschw. Bank.	3	4½	4	81,80 bzB
Bresl. Disc.-Bank.	3	3	4	69,80 bzG
Bresl. Wechslerb.	5½	5⅔	4	80 50 bzG
Coburg. Cred.-Bnk.	5	4½	4	76,75 bz
Danziger Priv.-Bk.	0	5⅕	4	108,00 bzG
Darmst. Creditbk.	6¾	6¾	4	122 40 bz
Darmst. Zettelbk.	5¾	5¼	4	102,50 bzG
Deutsche Bank	6	6½	4	108,25 bzG
do. Reichsbank	6,29	6,3	4½	153,00 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	6¼	4	84,40 bz
Disc.-Comm.-Anth.	5	6½	4	141 70 bz
do. ult.	5	6½	4	142,00-41,25
Genossensch.-Bnk.	5½	5½	4	94,90 G
do. junge	5½	5½	4	97,25 G
Goth. Grundcredb.	8	6	4	87,00 bz
do. junge	8	6	4	92,50 bz
Hamb. Vereins-B.	10⁵⁄₉	7¾	4	128,50 G
Hannov. Bank	6	5½	4	92,50 bz
Königsb. Ver.-Bnk.	6	6	4	84,90 bzB
Ludw.-B. Kwilecki.	0	—	4	55 G
Leipz. Cred.-Anst.	5⅔	6⅔	4	122 00 bzG
Luxemburg. Bank	6½	7½	4	115,50 bzB
Magdeburger do.	5⁹⁄₁₀	6⁸⁄₁₀	4	110,00 bzB
Meininger do.	2	2½	4	78,75 bzG
Nordd. Bank	8½	8⁴⁄₅	4	138,75 bzG
Nordd. Grundcr.-B.	5	6	4	48,25 bzG
Oberlausitzer Bk.	3	4	4	69,80 G
Oest. Cred.-Actien	8⅓	8¾	4	430-431
Posener Pro.-Bank	6½	4	4	101 50 bzG
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	5	4	78,10 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	120,80 bzG
Sächs. Bank	5¾	5¾	4	106.60 bzG
Schl. Bank-Verein	5	5	4	92,00 bz
Weimar. Bank	0	—	4	34,75 bzB
Wiener Unionsbk.	3½	5	4	140,50 G

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	4,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	30 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	— —
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	30 G
Gwb. Schuster u. C.	—	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	—	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	—	—	fr.	107,25 G
Schl. Vereinsbank	—	—	fr.	63,00 G
Thüringer Bank	0	—	fr.	79,20 G

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	— —
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	12,10 bzG
do. Reichs-u. Co.-B.	0	—	4	77 00 G
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	28,75 bzG
Nordd. Gummifab.	4	4	4	51,00 B
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	8	—	4	84,50 B
Schles. Feuervers.	25	—	fr.	945 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	27 00 bzG
Dortm. Union	0	—	4	8,00 bzG
do. abgest.	0	—	4	11,25 G
Königs- u. Laurah.	2	—	4	70,50 bz
Lauchhammer	0	—	4	23,50 bzG
Marienhütte	3	—	4	45,00 bzG
Cons. Redenhütte	—	—	4	69 G
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	9,10 B
Schl. Zinkh.-Actien	6½	—	4	78,25 bzG
do. St.-Pr.-Act.	6½	—	4	96,60 bzB
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4½	— —
Vorwärtshütte	0	—	4	5,00 B
Baltischer Lloyd	—	—	4	— —
Bresl. Bierbrauer.	0	—	fr.	—
Bresl. E.-Wagenb.	1	5⅓	4	61,60 bzG
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	51,00 B
Erdm. Spinnerei	0	0	4	26,75 bzB
Görlitz. Eisenb.-B.	4	—	4	60,90 bz
Hoffm.'s Wag. Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	32,75 bzG
Schl. Leinenind.	4	—	4	69 25 G
do. Porzellan	1½	1½	4	26,40 bz
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	23,00 bzG

Bank-Discont 3 pCt.
Lombard-Zinsfuss 4 pCt.

Berlin, 3. April. [Producten-Bericht.] Das Wetter ist fortdauernd sehr schön und warm. Unser Markt bekundete eine im Allgemeinen recht feste Stimmung für Getreide. — Roggen hat für nahe Lieferung eine Kleinigkeit bessere Preise gebracht. Herbst blieb behauptet. Loco hat etwas mehr Angebot zu erweitertem Umsatz geführt. Schöner Roggen verkauft sich schlank; Versender sind ziemlich thätig im Markt. — Roggenmehl fester. — Weizen hat namentlich für den laufenden Termin merkliche Preissteigerung erfahren, entfernte Sichten folgten der Besserung nur langsam. — Hafer loco matt. Termine hingegen begehrt und etwas höher. — Rüböl vernachlässigt, Preise sind besonders für nahe Lieferung zum Rückschritt genöthigt. — Petroleum nur per Herbst beliebt und etwas höher. — Spiritus wenig verändert. Die Stimmung war heute nicht fest.

Weizen loco 155—195 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märk. — M. ab Bahn bez., per April-Mai 177—178½—177½ Mark bez., per Mai-Juni 179—179½—178½ M. bez., per Juni-Juli 181½ bis 182½—182 M. bez., per Juli-August 185—185½—185 M. bez., per September-October 188—188½—188 Mark bez. Gekündigt 48,000 Centner. Kündigungspreis 178 Mark. — Roggen loco 115—130 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russ. 121¾ Mark ab Kahn, russ. 114 M. ab Bahn, defecter russ. 110 M. frei Mühle, inländischer 125—127 M., feiner inländ. — Mark ab Bahn bez., per April und April-Mai 120½—121—120½ M. bez., per Mai-Juni 121—121½—121 Mark bez., per Juni-Juli 123½ bis 124 bis 123½ Mark bez., per Juli-August 125½—126 M. bez., per September-October 128 Mark bez. Gekündigt 4000 Ctr. Kündigungspreis 120½ Mark. — Hafer loco 103 bis 138 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 105—117 Mark bez., russischer 105 bis 117 Mark bez., pommerscher 115 bis 119 Mark bez., schlesischer 115 bis 121 Mark bez., böhmischer 115 bis 121 Mark, feiner weißer pomm. und mecklenburgischer 120 bis 122 M. ab Bahn bez., per April — M. bez., per April-Mai 117—117½ Mark bez., per Mai-Juni 119 Mark bez., per Juni-Juli 121½ Mark Gd., per Juli-August 122⅛ M. bez. Gek. — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Erbsen, Kochwaare: 133 bis 190 Mark, Futterwaare: 118—132 Mark. — Weizenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 25,00 bis 24,00 Mark, Nr. 0 und 1: 23,50 bis 22,50 Mark bez. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 19,25 bis 17,75 Mark bez., Nr. 0 und 1: 17,50 bis 16,50 Mark. — Roggenmehl pro 100 Kilo Br. Nr. 0 und 1: incl. Sack per April und April-Mai 17,30 Mark bez., per Mai-Juni 17,40 M. bez., per Juni-Juli 17,50 Mark bez., per Juli-August 17,70 Mark bez., per September-October — M. bez. Gekünd. — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Rüböl pro 100 Kilo loco mit Faß — M. bez., ohne Faß 58 M. bez., per April und April-Mai 58,5—58 Mark bez., per Mai-Juni 58,5—58 Mark bez., per Juni-Juli — M. bez., per September-October 59,8—59,6 Mark bez., per October-November — Mark bez. Gekündigt 5200 Ctr. Kündigungspreis 58,2 M. — Leinöl loco 59 M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 20,6 Mark bez., per April und April-Mai 19,9 Mark bez., per September-October 23,6 Mark Gd. Gekündigt — Ctr. Kündigungspreis — M.

Spiritus loco ohne Faß 50,8—50,7 M. bez., per April und April-Mai 51,4—51,2 M. bez., per Mai-Juni 51,5 bis 51,4 Mark bez., per Juni-Juli 52,4—52,3 Mark bez., per Juli-August 53,3—53,2 Mark bez., per August-September 53,7—53,5 Mark bez. Gekündigt 100,000 Liter. Kündigungspreis 51,3 Mark.

\# **Breslau,** 4. April. 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war der Geschäftsverkehr im Allgemeinen von keiner Bedeutung, bei schwachem Angebot Preise gut preishaltend.

Weizen, zu hohe Forderungen erschwerten den Umsatz, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 14,40 bis 16,80—17,60 Mark, gelber 14,30—16,50 bis 17,00 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, zu notirten Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 10,80 bis 11,70—12,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. 11,30 bis 13,20 Mark, weiße 13,40—14,10 Mark.

Hafer gut behauptet, pr. 100 Kilogr. 9,40—10,00—10,60 bis 12,00 Mark.

Mais ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. 9,40—10,00—10,50 Mark.

Erbsen in matter Stimmung, pr. 100 Kilogr. 11,60—12,80—14,00 bis 14,80 Mark, Victoria- 14,80—16,30—17,50 Mark.

Bohnen ohne Frage, pr. 100 Kilogr. 15,50—16,50—18 Mark.

Lupinen unverändert, pr. 100 Kilogr. gelbe 7,50—7,80—8,10 Mark, blaue 7,30—7,60—8,00 Mark.

Wicken mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 10,20—10,80—11,40 Mark.

Oelsaaten schwach angeboten.

Schlaglein sehr fest.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	50	23	50
Winterraps	26	25	25	50	24	50
Winterrübsen	25	75	25	—	24	50
Sommerrübsen	25	75	25	—	24	50
Leindotter	21	50	20	50	20	—

Rapskuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 6,50—6,70 Mark.

Leinkuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 9,00—9,40 Mark.

Kleesamen schwacher Umsatz, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 33 bis 36—40—43 Mark, — weißer ruhig, pr. 50 Kilogr. 39—50—54—60 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee ruhig, pr. 50 Kilogr. 12,50—14—17—19,50 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 24,00—26,00 Mark, Roggen fein 19,00—20,00 Mark, Hausbacken 17,50—18,50 Mark Roggen-Futtermehl 7,70—8,70 Mark, Weizenkleie 6,80—7,30 Mark.

Heu 2,60—3,00 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 19,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

[Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 30. März 1879.] Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen, im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt: § 1. Die im § 3 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 117), sowie im § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 24) bestimmte Frist wird für die vor dem 1 November 1875 erworbenen Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften bis zum 1. Juli 1885 erstreckt. § 2. Vom 1. April 1879 ab sind 1) die bisher aus dem Etat des allgemeinen Pensionsfonds gezahlten Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige (Zusatzconvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage d. d. Frankfurt a. M. den 11. December 1871 Artikel 2), 2) die bisher aus dem Etat für die Verwaltung des Reichsheeres gedeckten Kosten der Invalideninstitute aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu decken. Die nach dem letzten Absatz des § 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 495) dem Königreich Baiern alljährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu überweisende Summe erhöht sich um den den hiernach dem Invalidenfonds zu Last fallenden Ausgaben nach dem Verhältniß der Kopfstärke des Kgl. baierischen Militärcontingents zu jener der übrigen Theile des Reichsheeres entsprechenden Betrag. § 3. Ebenso sind vom 1. April 1879 ab die aus dem Dispositionsfonds des Kaisers zu Gnadenbewilligungen aller Art (Kapitel 68, Titel 1 des Reichshaushalts-Etats für 1879/80) bisher bewilligten und fernerhin zu bewilligenden Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Wittwen und Kinder der in Folge des Krieges von 1870/71 für invalide erklärten und demnächst verstorbenen Militärpersonen der Ober- und Unterklassen bis zur Höhe von 350,000 M. jährlich aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds zu bestreiten. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel. Gegeben Berlin, den 30. März 1879.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bismarck.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 3. April. Die heutige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung eröffnete der Stadtverordnetenvorsteher mit der Verlesung des nachstehenden Handschreibens des Kronprinzen, welches die Versammlung unter Erhebung von den Sitzen entgegennahm: Ich bin mit der Kronprinzessin, meiner Gemahlin, tief gerührt von der Theilnahme, welche die Vertreter der Bürgerschaft Berlins unseren Schmerze über den Verlust eines geliebten Kindes bezeugen. Gottes Hand hat uns schwer getroffen. Der jähe Tod entriß uns den jüngsten unserer Söhne, dessen frisches, kräftiges Wesen uns täglich aufs Neue erfreute, der in glücklicher Vereinigung Alles zu besitzen schien, was uns berechtigen mochte, schöne Hoffnungen für seine Zukunft zu hegen. Es thut uns wohl, in unserer Trauer so zahlreichen Kundgebungen herzlichen Mitgefühls zu begegnen, die uns aus allen Kreisen der Hauptstadt und des Landes dargebracht werden und zu innigem Dank verpflichten.

Berlin, 3. April. In der heutigen Bundesrathssitzung ist die Zolltarifvorlage definitiv erledigt und noch heute dem Reichstage übersandt worden.

Rom, 3. April. Die Deputirtenkammer setzte die Verhandlungen über die gestrigen Interpellationen fort. Depretis wies die Anschuldigungen, das Ministerium befolge eine unsichere Politik, zurück, er stellte bezüglich der Vereine den für ihn maßgebenden Grundsatz auf, keinerlei Maßregeln gegen Vereine zu ergreifen, so lange diese sich innerhalb der Statuten bewegten, jedes Vergehen derselben aber sofort zu unterdrücken. Dieser Grundsatz leitete das Ministerium auch bei dem Verbot von öffentlichen Kundgebungen und von Emblemen, welche den Institutionen des Landes zuwiderlaufen. Ueber die Vorgänge in Mailand, Genua, Chioggia, Rimini und Arghiari erklärte Depretis sich nicht aussprechen zu können, weil die gerichtliche Untersuchung noch schwebte. Depretis betonte, das Land wolle absoluten Frieden. Die Regierung halte es für ihre Pflicht, diesem Wunsche zu willfahren und die Institutionen des Landes zu vertheidigen.

London, 3. April. Unterhaus. Northcote antwortet Chamberlain, bisher sei nichts über den Vorschlag einer gemischten Occupation Ostrumeliens entschieden; England halte unausgesetzt an den Erklärungen seiner Vertreter auf dem Congresse über diese Frage fest. Der Sultan glaube, er könne die Ruhe in Ostrumelien aufrecht erhalten, aber England wünsche natürlich ernstlich andere Maßregeln, um die Gefahr von Unruhen abzuwenden. Die Regierung könne nicht versprechen, daß sie das Parlament vor seinem Beschlusse befrage. Northcote theilt im Verlaufe der Sitzung mit, das Budget schlage keine Steuererhöhung vor, ausgenommen den Zoll auf Cigarren mit 2 Pence per Pfund. Die Abzahlung der Schatzbonds wird auf ein weiteres Jahr ausgedehnt.

Kopenhagen, 3. April. Der König empfing heute den neu ernannten deutschen Gesandten, Frhrn. v. Magnus, welcher sein Beglaubigungsschreiben überreichte.

(Aus Hirsch' telegraphischem Bureau.)

Bukarest, 2. April. Der frühere Minister Cogalniceanu wird voraussichtlich zum Gouverneur der Dobrudscha ernannt werden. Nach der von den rumänischen Behörden vorgenommenen Zählung beläuft sich die Einwohnerschaft dieser Provinz auf 116,732. Davon sind circa 56,000 Mohamedaner, 24,000 Rumänen und 16,500 Bulgaren. Ungefähr 14,000 Einwohner gehören verschiedenen Nationalitäten an.

Vermischtes.

[Eine neue Erfindung.] Amerikanische Blätter berichten über eine Erfindung, vermittelst welcher, als Minimum der Schnelligkeit, zehn Depeschen von je zwanzig Worten in dem Zeitraume von einer Minute von Paris oder London nach Newyork und vice versa telegraphirt werden können. Die „American Cable Co. of Newyork" hat das betreffende Patent erworben. Der oder die Erfinder behaupten, daß innerhalb dreißig Minuten der ganze Inhalt eines großen Blattes telegraphirt werden kann, reproducirt in facsimile auf einer stereotypen Platte, die sofort zum Abdruck verwendet werden kann. Die „American Cable Co." beabsichtigt durch ihren in London befindlichen Generalagenten daselbst eine Compagnie mit einem großen Capital zu gründen. Wie verlautet, habe die „Anglo American Cable Co." 400,000 Pfd. St. für die Cession des Patents geboten, aber erfolglos.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.